

Vorpommern unter dänischer Verwaltung 1715 bis 1721

Beiträge zur Militärgeschichte

Herausgegeben vom
Militärgeschichtlichen Forschungsamt

Band 65

R. Oldenbourg Verlag München 2008

Vorpommern nördlich der Peene unter dänischer Verwaltung 1715 bis 1721

Aufbau einer Verwaltung und
Herrschaftssicherung in einem
eroberten Gebiet

Von
Martin Meier

R. Oldenbourg Verlag München 2008

Umschlagabbildung:

Pommern (westliches Blatt) Kart. N 7510-W Staatsbibliothek zu Berlin, Karten-
abteilung/bpk

Umschlaggestaltung:

Maurice Woynoski, Militärgeschichtliches Forschungsamt

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen National-
bibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de>
abrufbar.

© 2008 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Str. 145, D-81671 München
Internet: <http://www.oldenbourg-verlag.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages un-
zulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigen Papier (chlorfrei gebleicht).

Satz: Militärgeschichtliches Forschungsamt, Potsdam
Herstellung: Wuhrmann Druck & Service GmbH, Freiburg

ISBN 978-3-486-58285-7

Inhalt

Vorwort.....	VII
Danksagung.....	IX

I. Einleitung

1. Thematik und Gegenstand der Untersuchung	1
2. Forschungsstand und Quellenlage	2
3. Methodischer Ansatz, Arbeitsbegriffe	7

II. Dänemark, Vorpommern und der Große Nordische Krieg

1. Dänemarks Ringen um Rügen und Vorpommern	15
2. Das entscheidende Jahr 1715	19

III. Voraussetzungen dänischer Herrschaft. Landesverfassung und Ressourcen

1. Grundzüge vorpommerscher Verfassung in schwedischer Zeit	27
a) Schwedisch-Pommern: Einleitung	27
b) Landesgewalt und ständische Ordnung	28
c) Grundbesitzstand und Lehnswesen unter der schwedischen Krone	35
2. Einrichtung der dänischen Verwaltung und Übernahme der Regierung	40
a) Dänische Verwaltung unter Friedrich IV.	40
b) Ökonomisches Potenzial und tatsächlicher Zustand im Jahre 1715	48
c) Neuorganisation der Verwaltung 1715/16	58
d) Die Errichtung des neuen landesherrlichen Regimentes	63

IV. Die Verwaltung Vorpommerns nördlich der Peene 1715 bis 1721

1. Institutionelle Grundlagen der Landesherrschaft	77
a) Die dänische Regierung zu Stralsund	77
Personelle Zusammensetzung und Struktur	77
Aufgabenfelder und Arbeitsweise	84
»Tribunalarbeit« und Jurisdiktion	90
b) Das Greifswalder Hofgericht	97
Personelle Zusammensetzung und Struktur	97

Der Kampf um die Wiedereinrichtung des Hofgerichtes	98
c) Das Greifswalder Konsistorium	102
Personelle Zusammensetzung und Struktur	102
Aufgabenfelder des Kirchengerichtes	105
d) Nachgeordnete Behörden der regionalen Administration	107
2. Beamte in dänischer Zeit	113
a) Das mittlere und niedere Beamtentum	113
b) Die Vergabe der Dienstposten und Ämter	117
c) Kosten der Verwaltung – Vergütung der Beamten	129
3. Instrumente dänischer Verwaltung und Herrschaftsausübung	136
a) Dänisches Militär in Vorpommern	136
Grundlagen und Dislozierung	136
Die »militärische Exekution«	146
b) Die Landeskirche als herrschaftslegitimierendes Instrument	148
4. Arbeit der dänischen Verwaltungsbehörden und deren Ergebnisse	160
a) Finanz- und Steuerpolitik in Vorpommern	160
Eine dänische Landesaufnahme. Die Lustration 1717	160
Finanzielle Grundlagen des ökonomischen Handelns	165
b) Die Bemühungen der Regierung um ökonomische Erholung	181
Protektionismus in Gewerbe, Handwerk und Handel	181
Stärkung der ökonomischen Basis. Landwirtschaft und Forstwesen	199
Hemmende Faktoren. Einquartierung und Militärunterhalt	205
Landesherrliche Wirtschaftspolitik. Zusammenfassung	219

V. Konfliktfelder

1. Regierung, Stände, nichtständische Bevölkerungsschichten	221
2. Minderheiten. Zigeuner, Juden und die königliche Regierung	228
3. Zentralverwaltung versus Regionaladministration	236
4. Zum Verhältnis von Landesherr und Landständen	245
a) Parteien und Spannungspotenziale	245
b) Nutzung der ständischen Zwistigkeiten	261
5. Die Landesteilung als Konfliktfeld	267
a) Grundlagen preußisch-dänischer Beziehungen in Vorpommern	267
b) Streitpunkte, Konkurrenzdenken und Zusammenarbeit	270

VI. Das Ende der dänischen Herrschaft

VII. Rügen und Vorpommern unter dänischer Herrschaft. Ein Resümee

Anhang: Tabellen und Übersichten	305
Abkürzungen	317
Quellen und Literatur	319
Personenregister	359

Vorwort

Das vorliegende Buch stellt einen wichtigen Beitrag zur Okkupationsforschung dar, die nicht zuletzt aufgrund jüngster politischer Entwicklungen an Aktualität gewinnt. Welche Möglichkeiten bieten sich beim Versuch, ein fremdes Territorium dauerhaft zu sichern und in den eigenen Staatsverband zu integrieren? Inwieweit können und müssen die vorgefundenen Rechtsverhältnisse hierbei berücksichtigt werden? Wie kann man die einheimische Führungsschicht gewinnen?

Diese Fragen stehen im Zentrum der Studie von Martin Meier, die Herrschaftskonstituierung und -sicherung in einem im Kriege gewonnenen Territorium untersucht. Angesichts des hohen Maßes an Kontinuität des dänischen Besitzstrebens über Vorpommern und Rügen werden dessen militärische, ökonomische und politische Ursachen nachgezeichnet. Drei herrschaftssichernde Instrumente finden besondere Berücksichtigung: die Regionalverwaltung als steuerndes und überwachendes, die Kirche als legitimierendes und verwaltungstechnisches sowie das Militär als repressives Instrument des Landesherrn. Innerständische Konflikte, Spannungen zwischen regionaler und zentraler Administration, Auseinandersetzungen um die Brechung der althergebrachten landständischen Verfassung und die Durchsetzung eines absolutistischen Herrschaftsanspruches zeichnen ein differenziertes Bild der Machtkonstellationen im frühmodernen Staat.

Vorpommern, Bestandteil des obersächsischen Reichskreises, war über Jahrhunderte Zankapfel jener Mächte, die um die Vorherrschaft im Ostseeraum rangen. Seine ökonomische und strategische Bedeutung weckten das Interesse Preußens, Dänemarks und Schwedens. Für die beiden nordischen Kronen war das Herzogtum außerdem wichtiges Einfallstor in das Reich, sowohl in militärischer als auch politischer Hinsicht. Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, die hervorragenden pommerschen Böden, die Odermündung und die stärkste schwedische Festung auf deutschem Boden, Stralsund, galt es zu gewinnen oder zu verteidigen. Dass eben jene »Verteidigung« eines Gebietes im eigentlichen Sinne erst nach den Kampfhandlungen beginnt, stellt der Autor dar.

Sein ganzheitlicher Ansatz, der ökonomische, soziale, kirchliche, politische und militärische Gegebenheiten beleuchtet, zeigt einmal mehr die Bedeutung militärischen Handelns bei der Ausformung des frühmodernen Staates. Die Rolle des Militärs im Ständekampf tritt dem Leser insbesondere beim Studium des Abschnittes über die militärische Exekution vor Augen. Dieses häufig angewandte Rechtsmittel wurde von der Forschung bislang beinahe gänzlich übersehen, obwohl es eines der wichtigsten Werkzeuge im Kampf um ein absolutistisches Regime darstellte.

Das vorliegende Buch erweitert die Erkenntnisse bisheriger Okkupationsforschung und begründet diese aus der historischen Entwicklung während der dänischen Besetzung von Vorpommern und Rügen. Es füllt mit seiner umfassenden Darstellung gleichzeitig eine Lücke deutscher und dänischer Geschichtsschreibung über dieses Territorium.

Dr. Hans Ehlert
Oberst und Amtschef
des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes

Danksagung

Unter dem Titel »Vorpommern nördlich der Peene unter dänischer Verwaltung in der Zeit des Großen Nordischen Krieges 1715 bis 1721. Aufbau einer funktionierenden Verwaltung und Herrschaftssicherung in einem im Kriege eroberten Gebiet« nahm der Fachbereich Philosophie und Geschichte der Universität Hamburg die vorliegende Arbeit im Jahre 2005 als Dissertation an.

Jeder Promovierte weiß, dass sein Werk ohne die Hilfe anderer nie entstanden wäre. Ist nun der Zeitpunkt gekommen, da es gilt, Dank zu sagen, treten die Gesichter vieler Menschen vor sein inneres Auge. Er möchte alle namentlich erwähnen und doch muss er sich beschränken.

Mein besonderer Dank gilt Professor Dr. Franklin Kopitzsch, meinem Doktorvater, für die intensive Betreuung der Arbeit. Professor Dr. Eckard Opitz danke ich nicht nur für die Übernahme des Zweitgutachtens, sondern vor allem für die vielen interessanten Anregungen, die ich bereits während meines Studiums in seinen Seminaren erhielt. Er hat mein wissenschaftliches Interesse am Großen Nordischen Krieg geweckt, das meinen Werdegang bis heute bestimmt. Professor Dr. Jens E. Olesen gebührt Dank für sein großes Interesse am Untersuchungsgegenstand und für Anregungen, die er mir gab.

Das Militärgeschichtliche Forschungsamt hat meine Arbeit in vielfältiger Weise unterstützt. Der ehemalige Amtschef, Kapitän zur See Dr. Jörg Duppler, und der amtierende Amtschef, Oberst Dr. Hans Ehlert, boten mir die Möglichkeit, während meiner aktiven Dienstzeit zu promovieren. Den Bibliothekaren danke ich für die Geduld mit meiner Vorliebe für ihre Rarabestände und den Mitarbeiterinnen der Kopierstelle für ihre unermüdliche Arbeit.

Besonderer Dank gilt Ulrike Lützelberger M.A. für das Lektorat, Dr. Aleksandar S. Vuletić für die Betreuung der Publikation, Antje Lorenz für die Textgestaltung und Dipl.Ing. Bernd Nogli sowie Sabrina Ghersfeld für die grafische Gestaltung der Karte und der Übersichten. Allen Archivaren, die mich unterstützten, bin ich sehr dankbar. Die Kartenvorlage für den Umschlag ermittelte Dipl.Phil. Marina Sandig. Hervorheben darf ich an dieser Stelle die vielen freundlichen und hilfreichen Mitarbeiter des Reichsarchives Kopenhagen, allen voran Palle Sigaard.

Ich zolle wissenschaftlichem Zeremoniell Tribut, wenn die nun folgenden Worte am Ende und nicht am Beginn meiner Dankesworte stehen.

Ohne meine liebe Frau Claudia, die viele Tage und Stunden an meiner Seite im Archiv Dokumente kopierend verbrachte, und ohne den seelischen Beistand meiner Großeltern wäre diese Arbeit nicht entstanden. Ihnen, Lotte und Willy Kankel, widme ich dieses Buch.

I. Einleitung

1. Thematik und Gegenstand der Untersuchung

Im Jahre 2003 beging die altehrwürdige Hansestadt Wismar stolz ihr »Schwedenjahr«. Fähnchen, das gelbe Kreuz auf blauem Grund, winkten dem Besucher von vielen Häusern entgegen. An Gebäuden lasen Vorübergehende die Aufschrift, Wismar habe seit 1648 zum schwedischen Reich gehört. Obwohl doch die Stadt, ebenso wie Vorpommern und Bremen-Verden 1648 lediglich als Reichslehen der schwedischen Krone zufielen! Mögen die jüngsten Bemühungen der Kommune auch finanziell motiviert gewesen sein, die Forschung unterstrich mit zahlreichen Publikationen jene »Schwedophilie«¹, die, wie einst die borussophile Historiografie, den Blick auf andere Arbeitsfelder zu verbauen droht.

Die langen Phasen schwedischer und preußischer Herrschaft über Vorpommern fanden und finden in wissenschaftlichen Arbeiten eine hohe Aufmerksamkeit². In der vorliegenden Studie soll das Augenmerk jedoch auf ein beinahe vergessenes Kapitel pommerscher Geschichte gelenkt werden: auf die frühneuzeitlichen dänischen Bemühungen um Vorpommern und Rügen. Die Tatsache, dass Schweden den Kampf um ein *Dominium maris Baltici* im 17. Jahrhundert gewann, darf nicht dazu verleiten, die weitreichende Tradition des dänischen Anspruches auf Gebiete im südlichen Ostseeraum zu vergessen, ja, vergessen zu lassen.

Zumeist war nicht das militärische Vermögen beider Kontrahenten, Dänemark und Schweden, ausschlaggebend, sondern die Diplomatie. Auf dem politischen Parkett des 17. und 18. Jahrhunderts verfügte Upsala/Stockholm über einen mächtigen und dauerhaften Verbündeten: Frankreich. Eingebettet in ein französisches, gegen Habsburg gerichtetes diplomatisches Bündnissystem unterstützte Paris die Krone Schweden nach Kräften. Trotz ständiger dänischer militärischer Erfolge im Kampf um Vorpommern verblieb somit das wirtschaftlich und strategisch wichtige Territorium in schwedischer Hand. Hieraus resultiert letztlich die starke Ausrichtung der Forschung auf Schweden. Diese Arbeit will erste Ansätze zur Revision dieses Blickwinkels schaffen. Sie beabsichtigt auch, eine weitere Traditionslinie zu durchbrechen.

¹ Gemeinsame Bekannte; Im Hause des Herrn immerdar; Integration durch Recht; Hacker, Die Schwedenstraße.

² Vgl. Deutsche Geschichte im Osten Europas: Pommern; Pommern im Wandel der Zeiten; Lönnroth, Schwedisch-Pommern und das Königtum Schwedens im 18. Jahrhundert, S. 23–30; Tausend Jahre Pommersche Geschichte; Schwedenzeit; Wartenberg, 300 Jahre Schwedische Landesmatrikel.

Wann immer die deutsch-dänischen Beziehungen untersucht werden, steht beinahe ausschließlich die schleswig-holsteinische Problematik im Zentrum wissenschaftlicher Untersuchung³. Hier jedoch bietet sich auch eine Erweiterung dieses Blickwinkels, indem die dänischen Bemühungen um die südliche Ostseeküste in der Frühen Neuzeit thematisiert und untersucht werden.

Im Dezember 1715 gelang den Dänen mit der Eroberung Stralsunds die Errichtung der lang ersehnten Herrschaft über das nördlich der Peene gelegene Vorpommern. Jene bis 1721 anhaltende Phase vorpommerscher Geschichte bildet den Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Der Aufbau einer neuen Verwaltung in dem eroberten Gebiet, Strukturen und Funktionsweisen der Kopenhagener und der regionalen Administration, ihre Beziehungen zu den Ständen werden ebenso erörtert wie die Mittel und Methoden der Herrschaftsausübung.

2. Forschungsstand und Quellenlage

Die dänische Herrschaft über das nördlich der Peene gelegene Vorpommern ist bis heute in der Forschung mit äußerster Stiefmütterlichkeit behandelt worden. Nach wie vor existiert keine wissenschaftliche Abhandlung, weder in Aufsatz- noch in Buchform, die sich der Thematik eingehend widmet. Und dennoch schwand das Wissen um die kurze dänische Herrschaft nie ganz aus den Köpfen der Wissenschaftler und historisch interessierter Laien. Schon Albert Georg Schwartz, der 1723 eine umfassende Schilderung der pommerschen Lehnshistorie veröffentlichte, verwies auf die lange Tradition dänischen Strebens nach dem Besitz Rügens und Stralsunds⁴. Über ein Jahrhundert später schilderte die in Stralsund erscheinende Zeitschrift »Sundine« dieses Phänomen auf unterhaltsame Weise. Ein unbekannter Verfasser schrieb dort:

»Die Geschichte bietet in regelmäßiger Wiederholung mancher Begebenheiten oft sehr auffallende Erscheinungen dar; eine der sonderbarsten aber ist ohne Zweifel die, auf welche ich hier aufmerksam zu machen die Mühe wert halte, ja man wird beinahe versucht an ein neckendes Walten der Kobolde und Feen zu denken⁵.«

Stralsund, das 1209 von Dänen erbaut sei, habe »regelmäßig«, am Anfang jedes Jahrhunderts mit Dänemark im Kampf gelegen, »immer zwischen den Jahren 9 und 29«. In den ersten drei Säkuli siegten die Städter⁶, in den darauffolgenden die Dänen. Alle in den zwanziger Jahren stattfindenden Auseinandersetzungen habe Stralsund glücklich gemeistert, während die sich davor ereignenden Kämpfe immer

³ Beispiele aus jüngerer Zeit hierfür sind: Björn, 1814–1864, S. 13–259; Lengeler, Das Ringen um die Ruhe des Nordens; Findeisen, Dänemark.

⁴ Zur Eroberung Vorpommerns durch die Nordische Allianz urteilte er: »Dännemarck befriedigte sich damit, daß es nun einmal, das ihm, vor vielen 100 Jahren, schon so beliebt gewesene Fürstenthum Rügen und noch dazu einen Antheil von Pommern erhielte.« Schwartz, Versuch, S. 1361.

⁵ C.D., Stralsund und die Dänen, S. 150 f.

⁶ Seetreffen im Strelasund 1325, Dänische Landung vor Stralsund 1429 im Zuge des Krieges zwischen der Hanse und Erich von Dänemark und 1511 Landung der Dänen auf Rügen.

zu Ungunsten der Stadt verliefen. Zweifelsohne enthält der Beitrag im Detail viele Fehler, auch wird er wissenschaftlichen Ansprüchen nicht im Mindesten gerecht und doch präsentierte sein Verfasser einen bedeutsamen Fakt: die Dauerhaftigkeit des dänischen Machtstrebens. Später geriet jene historische Kontinuität dänischer Ansprüche auf Rügen und Vorpommern aus dem Blickfeld der Forschung. Bis heute erfährt sie nicht den ihr gebührenden Platz.

Die längste Phase dänischer Herrschaft fand und findet in vielen Publikationen Erwähnung. In wenigen Zeilen, selten in einem Absatz, erfährt der Leser etwa bei Kosegarten oder Schroeder, dass das Land 1715 bis 1720 »dänisch besetzt« gewesen sei⁷. Selbst diese Angabe enthält schon einen gravierenden Fehler, denn das nördlich der Peene gelegene Vorpommern ging erst am 17. Januar 1721 wieder in schwedischen Besitz über⁸. Der bis heute gängige Irrtum beruht auf dem 1720 erfolgten Friedensschluss zwischen Schweden und Dänemark. Dass jedoch die Übergabe eines Landes viel Zeit in Anspruch nimmt, bedenken die Verfasser nicht. Dabei war das Datum der Übergabe in der älteren Literatur durchaus bekannt. Gänzlich unverständlich scheint die Aussage des sonst sehr zuverlässigen Nestors der pommerschen Historiografie Wehrmann, der behauptet, das nördlich der Peene gelegene Vorpommern sei nach 1715 unter russische Herrschaft gefallen, zumal er wenige Seiten später in einem Nebensatz die dänische Herrschaft erwähnt.

Finden sich über die Jahreszahlen hinausgehende Angaben, so ist ihnen bestenfalls der Name des Generalgouverneurs zu entnehmen. Selbst die Biografen des dänischen Königs Friedrich IV. erwähnen dessen Herrschaft über Vorpommern nördlich der Peene kaum⁹. Die älteste deutschsprachige Monografie, die sich mit dem Leben des Monarchen ausgiebig befasst, begnügt sich mit wenigen Sätzen. Ihr Verfasser, der Hofhistoriograf Friedrichs IV., Andreas Hojer, teilt lediglich den Namen des Generalgouverneurs, des Regierungspräsidenten und des Stralsunder Kommandanten mit¹⁰.

In den meisten Fällen sind selbst die wenigen Mitteilungen mit Fehlern überladen, etwa Gustav Kratz' Behauptung: »Der König von Dänemark ließ sich in Stralsund huldigen und das Schwedische Pommern in seinem Namen verwalten, bis es 1720 im Stockholmer Frieden wieder an Schweden zurückgegeben wurde¹¹«? Auch Johannis Rassow ist im Unrecht, wenn er berichtet: »In den letzten Jahren des Krieges [...] stand Greifswald unter der Herrschaft der Dänen, die möglichst viel aus Stadt und Land herauspressten, weil sie einsahen, dass sie das Land dauernd nicht behalten würden«¹²?

⁷ Stellvertretend: Kosegarten, *Die Geschichte der Universität Greifswald*, S. 276 f.; Schroeder, *Aus Rügens Vergangenheit*, S. 40; Önnarfors, *Svenska Pommern*, S. 23, 36; Steffen, *Kulturgeschichte von Rügen*, S. 246, 257 f.; Wehrmann, *Geschichte von Pommern*, II, S. 198, 215.

⁸ So bei: Gadebusch, *Grundriß der Pommerschen Geschichte*, S. 256.

⁹ Dehn-Nielsen, *Frederik 4.*

¹⁰ Hojer, *König Friederich des Vierten glorwürdigstes Leben*, S. 291.

¹¹ Kratz, *Die Städte der Provinz Pommern*, S. 492.

¹² Rassow, *Greifswald unter schwedischer Herrschaft*, S. 346.

Sofern ein Autor überhaupt zu einem Urteil über die dänische Herrschaft gelangt, fällt es beinahe immer negativ aus¹³. Ernst Moritz Arndt richtet über die Jahre des Großen Nordischen Krieges in Pommern:

»Karl der Zwölfte (1697–1718) leuchtete nur wie ein Komet, um alles zu verderben was ihm angehörte. Unser Vaterland ward in seinen letzten Jahren schrecklich mitgenommen durch Schwert und Feuer, durch Hunger und Pest. Die folgende anarchische Regierung war nicht gemacht, uns zu helfen, noch dem schwedischen Vaterlande¹⁴.«

Nahtlos greift hier Schwedenzeit in Schwedenzeit, kein Bruch ist zu erkennen. Der Krieg hinterließ nur Unordnung. Auch moderne Autoren, die sich einem bestimmten Gegenstand der pommerschen Historie widmen, betrachten die schwedische Herrschaft unter einem zeitlich geschlossenen Rahmen. Der Einschnitt der Jahre 1715–1721 wird keiner Betrachtung unterzogen. Jan Peters konstatiert zwar für die Zeit des Großen Nordischen Krieges eine deutliche Verschlechterung der bürgerlichen Rechtslage, betrachtet jedoch nur schwedische Quellen. Damit entzieht sich sein Urteil einer für Dänisch-Pommern gültigen Aussage, obgleich der Verfasser der »Landarmut« den Zeitraum bis 1721 gänzlich ohne Belege in seine Argumentation mit einbezieht¹⁵. Roderich Schmidt teilt im zwölften Band der Historischen Stätten Deutschlands fälschlicherweise mit, nach 1720 seien die schwedischen Behörden nach Stralsund verlegt worden. Auch die Behauptung Rassows, die Dänen hätten ihre Besetzung von Beginn an nur als vorübergehend betrachtet, hält sich bis in die heutige Zeit¹⁶.

In einer neueren Monografie zur Geschichte des alten Adelsgeschlechtes von Dewitz wird sogar behauptet, Franz Joachim von Dewitz habe mit seinem dänischen Sturmangriff auf die Festung Stralsund den Grundstein für eine künftige preußische Herrschaft im Land gelegt. Gerd Heinrich scheut sich nicht zu behaupten, mit dem Sturmangriff auf Rügen und Stralsund »waren für Brandenburg-Preußen, das Vaterland seiner pommerschen, an seiner Seite kämpfenden Vettern, die Weichen gestellt für den Erwerb von Stettin und *Neu-Vorpommern* [Hervorhebung – M.M.] mit Anklam und Demmin«¹⁷. Dass es überhaupt ein dänisches Vorpommern gab, lässt Heinrich völlig unbeachtet. Preußen hat bekanntlich erst hundert Jahre später die Herrschaft in Neu-Vorpommern¹⁸ übernommen. Welchen Anteil ein Franz Joachim von Dewitz (zur Biografie siehe Kap. III) daran haben soll, bleibt verborgen, immerhin war er der erste dänische Generalgouverneur im nördlich der Peene gelegenen Vorpommern.

¹³ Neben den hier geschilderten Beispielen: Wehrmann, Pommern vor zweihundert Jahren, S. 36.

¹⁴ Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft, S. 131.

¹⁵ Peters, Die Landarmut, S. 101, 187 f.

¹⁶ Schmidt, Geschichtliche Einführung Pommern, S. XXIII–LII; in diesem Sinne auch: Önnersfors, Svenska Pommern, S. 23. »Sie [die dänische Herrschaft – M.M.] hatte auf die Stadt keine sonderlichen Auswirkungen, da sie von den Dänen anscheinend nur als etwas Vorläufiges betrachtet wurde.« Wächter, Greifswald in der Schwedenzeit, S. 92.

¹⁷ Heinrich, Staatsdienst und Rittergut, S. 120 f.

¹⁸ Die Bezeichnung »Neu-Vorpommern« wurde nach dem Friedensschluss von 1720 geprägt und fand seit diesem Zeitpunkt synonyme Anwendung für den Begriff »Schwedisch-Vorpommern«.

Die Liste der Desiderate und Fehlinterpretationen ließe sich beliebig fortsetzen. Erst in jüngster Zeit beginnt das Interesse an der dänischen Herrschaft über Vorpommern zu wachsen. Die schmerzlich empfundene Lücke bringt nun Ansätze einer ernst zu nehmenden Forschung hervor. Nils Jörn widmet in seiner biografischen Sammlung »Servorum Die Gaudium« immerhin fast drei Seiten der Tribunalsarbeit der dänischen Regierung¹⁹. Tendenziell ist Jörns Wertungen zuzustimmen. Er arbeitete selbst nur mit wenigen Akten der Tyske Kancelli (Deutsche Kanzlei). Sehr detailliert schildert Jörn hingegen in einem ebenfalls 2003 erschienenen Aufsatz die Rückgabe der nach Stralsund verbrachten Tribunalsakten an die Schweden durch den »Regierungsrat John«²⁰.

In populären Veröffentlichungen fand die Dänenzeit ebenfalls nur selten Erwähnung. In der von Biederstedt, Fritze, Mai und Wilhelmhaus erarbeiteten Darstellung über Greifswald findet sich beispielsweise nur der lapidare Hinweis, 1712/13 hätten sich sächsische, russische und dänische Verbände in der Stadt aufgehalten²¹. Auch in der dänischen Literatur, selbst in themenspezifischen Abhandlungen zur Post-, Finanz-, Verwaltungs-, Wirtschafts- oder Militärgeschichte sucht der Leser zumeist vergebens nach Anhaltspunkten über die dänische Herrschaft in Vorpommern. Der bekannte und nach wie vor operationsgeschichtlich wertvolle »Bidrag til store nordiske krigs historie« des dänischen Generalstabes²² zeigt zwar detailliert den Weg der Eroberung Vorpommerns, bricht jedoch mit dem Sieg über Stralsund die Darstellung ab. Anders Mourad Møllers kenntnisreiche Abhandlung über die Geschichte des dänischen Postwesens erwähnt zwei der in Bezug auf die Verwaltung Vorpommerns wichtigsten Persönlichkeiten, ohne auf ihre Biografie einzugehen. Rügen und Vorpommern selbst lässt auch er unerwähnt²³. Ob in Henrik Becker-Christensens voluminöser Abhandlung zur dänischen Zollgeschichte 1660–1814²⁴, in Knud Jespersens jüngster Darstellung der dänischen Außenpolitik²⁵ oder anderen Arbeiten über die dänische Verwaltung unter Friedrich IV.²⁶, nirgends finden sich Hinweise auf die fünfjährige Herrschaft über das kleine deutsche Ostseeterritorium. Lediglich am Rande bezieht Boisen Schmidt das in der Kopenhagener Rentekammer errichtete Kammerkonto für Rügen und Vorpommern in seine Betrachtungen mit ein²⁷. Die Geschichte der frühneuzeitlichen dänischen Verwaltung ist in der dänischen Historiografie beispielgebend aufgearbeitet. Zahlreiche Publikationen präsentieren den Aufbau der

¹⁹ Servorum Die Gaudium, S. 299–301.

²⁰ Jörn, Das Archiv des Wismarer Tribunals, S. 376, 379–384.

²¹ Biederstedt/Fritze/Mai/Wilhelmhaus, Greifswald, S. 59; Uhsemanns Zeitungsartikel zur »Dänenzeit« erwähnt lediglich den Bau des Stralsunder Getreidemagazins in der Schillstraße 38 durch die Dänen. Uhse, Erinnerungen an Stralsunds Dänenzeit, S. 1.

²² Bidrag til den Store Nordiske Krigs Historie, I–X.

²³ Møller, Postrytter.

²⁴ Becker-Christensen, Dansk Toldhistorie, II.

²⁵ Jespersen, 1648–1720, S. 13–199.

²⁶ Dansk Forvaltningshistorie, I, S. 159–221; Boisen Schmidt, Studier over Statshusholdningen, I; Christiansen, Bidrag til dansk Statshusholdnings Historien, I–II; siehe auch Kap. III.2.a.

²⁷ Boisen Schmidt, Studier over Statshusholdningen, I, S. 119, 265, 340 f.

Zentral- und Regionalverwaltung im absolutistischen Staat und speziell unter Friedrich IV.

Während die dänische Herrschaft in der Literatur also kaum Niederschlag fand, sind die Zeiträume vor 1715 und ab 1721 sowohl in allgemeinpolitischer²⁸ als auch verwaltungstechnischer Hinsicht für Schwedisch-Pommern gut erfasst²⁹. Jene Forschungen bieten eine Grundlage zur Erörterung der Frage nach Kontinuität oder Diskontinuität im Vergleich zur dänischen Herrschaft. Darüber hinaus basieren die hier dargebotenen Erkenntnisse auf der intensiven Auswertung der handschriftlichen Überlieferung. Als ergiebigstes Archiv erwies sich das *Kopenhagener Reichsarchiv*. Dort befinden sich sowohl die Akten der Regierungskanzlei Stralsund³⁰ als auch die des Pommern-Rygens-Kontors der Rentekammer³¹. Die Akten der »Regeringskancelliet i Stralsund« umfassen 300 Konvolute, die des Pommern-Rygens-Kontors sind von ähnlichem Umfang. Beide Bestände sind nicht nur deshalb von hervorragendem Wert, weil sie sämtliche Anordnungen der Regierungskanzlei, den Ablauf der Arbeiten innerhalb der Kanzlei bis ins Detail nachvollziehbar werden lassen³², den Briefwechsel zwischen Generalgouverneur, Oberlanddrost (Regierungspräsident) und königlicher Regierung auf der einen und dem dänischen Herrscherhause auf der anderen Seite dokumentieren –, sondern auch deshalb, weil sie Einblicke in außenpolitische Verhandlungen vermitteln, die Vorpommern betreffen. Gerade das dänisch-preußische Verhältnis in dem nun zweigeteilten Land wird so ersichtlich. Stefan Hartmann hat in einer umfassenden Monografie die dänisch-preußischen Beziehungen im 18. Jahrhundert ausführlich beleuchtet. Hier widmete er sich auch der Phase des Großen Nordischen Krieges. Insofern sollen nunmehr die von Hartmann vorgelegten Ergebnisse vertieft werden³³. Zur Beleuchtung dieses Aspektes sind die Bestände der Tyske Kancelli ebenfalls aufschlussreich. Die handschriftliche Überlieferung des Reichsarchivs erfährt eine sinnvolle Ergänzung durch handschriftliches und gedrucktes zeitgenössisches Material der *Königliche Bibliotek*.

Im *Stralsunder Stadtarchiv* gelagerte Bestände spiegeln insbesondere das dänische Militärwesen und Fragen der Einquartierung und des Einsatzes der im Lande befindlichen Truppen wider. Die unter Repertorium 33³⁴ verzeichneten Akten sind im Hinblick auf deren Unterhalt und ihre Finanzierung aufschlussreich. Erneut lässt sich die Frage nach Kontinuität gegenüber der Schwedenzeit erörtern. Zudem bietet Stralsund regional-historisch relevante Archivalien, die einen Eindruck vom Leben in der Stadt geben und Auswirkungen der dänischen Besetzung detailreich

²⁸ Hier genügt es, einige wenige Beispiele anzuführen: Böhme, *Die Krone Schweden als Reichstand*, S. 33–39; Böhme, *Vorpommern und die Herzogtümer Bremen-Verden*, S. 67–81.

²⁹ Stellvertretend: Backhaus, *Reichsterritorium und schwedische Provinz*, S. 47–54; Buchholz, *Öffentliche Finanzen*.

³⁰ Reichsarchiv Kopenhagen (RAK) Reg 88 Midlertidigt Besatte Lande Fremmed Proveniensi Norske Sager: Regeringskancelliet i Stralsund.

³¹ RAK Reg 50 Rentekammer: 10. Pommern Rygens Kontor 1716–20 (fortan: RAK RK P-R-K).

³² So enthalten die beiden Bestände Angaben über sämtliche eingehende und ausgehende Post mitsamt dem jeweiligen Inhalt. Jegliche gerichtliche Streitigkeiten sind in ihnen genau skizziert.

³³ Hartmann, *Die Beziehungen Preußens zu Dänemark*, S. 21–109.

³⁴ StadtA Stralsund Rep. 33 Quartierkammer und Steuerverwaltung der Stadt Stralsund.

belegen. Zu diesem Typus sind zu rechnen: die unter Repertorium 3³⁵ aufgeführten Ausführungen, Erlasse und Dekrete des Rates 1711–1800, die Protokolle des Kammergerichts 1716–1719, die des Niedergerichts sowie weitere Akten, die fiskalische Angelegenheiten behandeln. Im Repertorium 13³⁶ finden sich Unterlagen über landständische Deputationen nach Kopenhagen, über Probleme der Landesverfassung sowie über verwaltungstechnische Vorbereitungen vor dem dänisch-schwedischen Friedensschluss.

Neben den Archiven in Kopenhagen und Stralsund konnte im Verlauf der Arbeit auch auf die Bestände des *Stadtarchivs Greifswald* zurückgegriffen werden. Aufschlussreich sind dort die unter Repertorium 5 verzeichneten Akten³⁷. Das Verhältnis Regierung – Landstände, das von dem dänischen Bemühen um Zerschlagung des städtischen und ritterschaftlichen Einflusses geprägt wurde, ist aus ihnen ersichtlich. Die Rolle des Militärs als zuverlässige Stütze des neuen Landesherrn kommt einmal mehr zum tragen. Aus dem *Universitätsarchiv Greifswald* erschließt sich das dänische Bestreben, einen verstärkten landesherrlichen Einfluss auf Pommerns wissenschaftliches Zentrum durchzusetzen. Auch Akten des *Landesarchivs Greifswald* wurden in die Arbeit einbezogen. Die im Repertorium 40 des Landesarchivs (Handschriftensammlung) verzeichneten Bestände sind von herausragendem Wert für die Untersuchung, da sie zeitgenössische Abhandlungen über die Geschichte Pommerns 1710–1725 ebenso enthalten wie zeitgenössische Aufzeichnungen zur pommerschen Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte. Studien im *Staatsarchiv Stettin*, im *Kreisarchiv Bergen* sowie in kleineren *Pfarrarchiven* vertieften die in den anderen Archiven gewonnenen Erkenntnisse.

Da die Arbeit zwar zeitlich sehr eng gefasst, jedoch thematisch breit angelegt ist, bietet sich eine vertiefende Literaturdiskussion, die den jeweiligen Forschungsstand repräsentiert, in den einzelnen Kapiteln an.

3. Methodischer Ansatz, Arbeitsbegriffe

Im Zentrum der Betrachtung steht die Herrschaftsausübung eines Landes über ein bislang ihm nicht zugehöriges Gebiet. Die Arbeit ist, wie mehrfach betont, die erste Darstellung zur dänischen Verwaltung Vorpommerns 1715–1721 überhaupt. Schon aus diesem Grunde muss zwingend, entgegen dem allgemeinen historiografischen Trend, eine strukturelle Betrachtung der dänischen regionalen Administration im Vordergrund stehen.

Gerade im Bereich der Erforschung von »Okkupation«, »Besatzung«, »Fremdherrschaft/neu errichteter Herrschaft« ist ein deutliches Defizit theoretischer Ansätze unleugbar³⁸. Vergleichenden Studien über mehrere Besetzungen, die überaus lohnend wären, fehlt das nötige methodische Rüstzeug. Selbst die ausgedehnte

³⁵ StadtA Stralsund Rep. 3 Gerichtswesen.

³⁶ StadtA Stralsund Rep. 13 Stralsund in den Landständen.

³⁷ StadtA Greifswald Rep. 5 Städtische Akten.

³⁸ Hierzu: Mehrkens, »Besatzung. Funktion und Gestalt militärischer Fremdherrschaft«, S. 88–90.

Forschung zur Okkupationspolitik im Zweiten Weltkrieg liefert zumeist sehr akribische, faktenreiche Studien, die leider wenig zu einer nötigen Modellbildung beitragen³⁹. Zur systematischen Aufarbeitung von Besetzungen entwickelte Helmut Stubbe-da Luz ein »sozialhistorisches Okkupations-Modell«, das sich trotz zahlreicher Mängel auch für diese Arbeit als nützlich erwies⁴⁰. Vielleicht trägt die Arbeit mit zur Verfeinerung des von Stubbe-da Luz erstellten Instrumentariums bei. Der bedeutendste Mangel der Thesen des Hamburger Historikers besteht darin, dass er von zwei anfänglich souveränen Staaten (F und H) ausgeht, die sich in einem militärischen Konflikt gegenüberstehen, und von denen der eine den anderen schließlich vollständig okkupiert⁴¹. Auf die staats- und völkerrechtliche Situation des Alten Reiches ist dieses Axiom nur sehr bedingt anwendbar. Im Falle des von Dänemark verwalteten Vorpommerns beispielsweise besetzte ein Land (F = Dänemark) nur einen völkerrechtlich autonomen Bestandteil eines anderen Landes (H = Schweden), der nach wie vor dem Heiligen Römischen Reich angehörte. Hier müsste also eine dritte Kategorie in Stubbes Modell eingefügt werden, mit dem frühneuzeitliche, einem Staatsverband oder einer Krone zugehörige Territorien, wie sie in der Frühen Neuzeit üblich waren, erfasst würden. (z.B. I = Herzogtum Vorpommern, oder H i – um die Dependenz vom vormaligen Besitzer zu verdeutlichen). Ohne diese Erweiterung bliebe Stubbes Ansatz auf die moderne Staatenwelt des 19. und 20. Jahrhunderts beschränkt. Und selbst hierfür fehlt die regionale Perspektive. Stubbe-da Luz ist sich der Tatsache bewusst, dass sein Modell wohl hauptsächlich auf die beiden vergangenen Jahrhunderte anwendbar ist. Wird jedoch die deutsche Okkupationspolitik während des Zweiten Weltkrieges untersucht, so gab es eben nicht nur vollständig besetzte Staaten, wie Norwegen, Dänemark, Belgien etc., sondern auch regionale Okkupationen von Gebieten, deren ursprüngliche Inhaber weiterhin politisch und militärisch handlungsfäh blieben (z.B. Ukraine, Weißrussland). Auch hier fehlt also die Kategorie I.

Ein zweiter wesentlicher Mangel der Thesen Stubbes besteht in der Motivationsanalyse der Besatzungsmacht⁴². Stubbe-da Luz nennt folgende mögliche Absichten einer Okkupation: 1.) Ausschaltung der gegnerischen Macht, 2.) Ausübung

³⁹ Etwa: Angrick, Besatzungspolitik und Massenmord. Angrick verzichtet gänzlich auf einleitende methodische Betrachtungen. Ihm, wie anderen Autoren auch, liegt an einer empirisch gestützten nüchternen Darstellung der Tatsachen. Werden methodische Überlegungen zu Papier gebracht, so beziehen sie sich zumeist auf den konkreten Einzelfall. Sehr interessante, jedoch nur auf den Zweiten Weltkrieg bezogene Ausführungen zum Thema Kollaboration bieten: Dieckman/Quinkert/Tönsmeyer, Editorial, S. 9–21.

⁴⁰ Stubbe-da Luz, *Occupants-Occupés*, S. 51–88; Stubbes zweiter, aus dem Jahre 2000 stammender Aufsatz erweitert das 1998 dargebotene Model nur unwesentlich. Er bietet in erster Linie ein zweites Beispiel für die Anwendbarkeit seines Schemas. Stubbe-da Luz, *Occupants-Occupés*. Französische Statthalterregimes, S. 207–234.

⁴¹ Stubbe-da Luz, *Occupants-Occupés/Hansestädte*, S. 53, 59, 63, 71. Auch dieser Ansatz blieb 2000 unverändert. Stubbe-da Luz, *Occupants-Occupés/Lauenburg*, S. 211 f.

⁴² In seinem Lauenburg-Aufsatz schreibt Stubbe, dass sich die Motive der »Interventionsmacht F« »restlos« auf den Willen zum Machtgewinn, Erhöhung des eigenen Reichtums und Prestiges zurückführen ließen. Stubbe-da Luz, *Occupants-Occupés/Lauenburg*, S. 212. Er berücksichtigt hierbei nicht, das F im Zuge von Kampfhandlungen zur Besetzung gegnerischen Gebietes durch militärisches Erfordernis genötigt sein kann.

der Herrschaft, bis die eigenen Interessen am fremden Land befriedigt sind und sie sich nicht mehr lohnt, 3.) Rückzug aus militärischem Erfordernis, also durch gegnerischen Zwang, 4.) Aufrechterhaltung der Herrschaft, bis sich die Besetzten an die neue Herrschaft gewöhnen⁴³. Da Stubbe diesen letzten Punkt als eine allmähliche Entwicklung im Zuge der Besetzung selbst sieht, fehlt eine Kategorie gänzlich, nämlich die von Beginn an bestehende Motivation einer Besatzungsmacht, das gewonnene Gebiet vollständig und dauerhaft zu sichern und seinem Herrschaftsbereich einzuverleiben. Dieser Fall traf, wie nachfolgend aufgezeigt, beispielsweise auf das in den Jahren 1715 bis 1721 dänisch besetzte Vorpommern zu. So gab es im dänisch verwalteten Vorpommern keine Phase des »Bewacht-und-ausgebeutet-werden«, die Stubbe-da Luz für die »Franzosenzeit« in Norddeutschland konstatiert⁴⁴.

Darf hierbei überhaupt von »Okkupation« oder Besetzung gesprochen werden? Empfanden sich die Dänen als »Okkupanten« in einem fremden Territorium? Im Folgenden wird der Begriff »Okkupation« vermieden und durch »Herrschaft« oder »Verwaltung« ersetzt, ohne jedoch Stubbes Modell aus dem Auge zu verlieren.

Von den drei »Okkupationsmodellvarianten«⁴⁵ Stubbes, ist die der »expansionistischen Okkupation« am ehesten auf die Situation im dänischen Vorpommern übertragbar. Zu der innerhalb dieser Kategorie erfassten »Annektions-Okkupation« schreibt Stubbe-da Luz:

»H wird sofort oder nach einer gewissen Zeit in F einverleibt und seine Bevölkerung wird bis zu ihrer Assimilierung einem diskriminierenden Sonderstatus formeller oder informeller Art unterworfen«⁴⁶.

Abgesehen von den bereits geschilderten Mängeln und der auch dieser Formulierung anhaftenden deutlichen Ausrichtung auf das 19. und 20. Jahrhundert, wird im weiteren Verlauf der Arbeit untersucht, inwieweit die Dänen die rechtlichen, wirtschaftlichen und sittlich-kulturellen Gegebenheiten Vorpommerns und Rügens in ihrer Besatzungspolitik berücksichtigten und inwieweit innerhalb von nur fünf Jahren eine Assimilation an die dänischen Verhältnisse überhaupt möglich war.

Der Ansicht Stubbe-da Luz' folgend, muss Besetzung, zumindest bei Beginn ihrer Erforschung, aus der Perspektive des Besatzers rekonstruiert werden⁴⁷. Denn das »dynamische Zentrum« Kopenhagen bestimmte schließlich die Regeln der eigenen Herrschaft. Von dort aus wurde die Verwaltung 1715/16 etabliert. Erst wenn die Grundzüge ihres Aufbaus dargelegt sind, kann die Sicht des »Besetzten«, sein Leben unter der fremden Herrschaft rekonstruiert werden. Strukturgeschichte und eine anschauliche Schilderung des Geschehenen, der Lebenswirklichkeit und des Alltags der in den Strukturen lebenden Menschen schließen sich hierbei kei-

⁴³ Stubbe-da Luz, *Occupants-Occupés/Hansestädte*, S. 53 f.

⁴⁴ Stubbe-da Luz, »Franzosenzeit«, S. 66–81.

⁴⁵ Disziplinierungs-/Eliminierungs-, expansionistische und Subsidiär-Okkupationen. Stubbe-da Luz, *Occupants-Occupés/Hansestädte*, S. 78–81; Stubbe-da Luz, *Occupants-Occupés/Lauenburg*, S. 213.

⁴⁶ Stubbe-da Luz, *Occupants-Occupés/Hansestädte*, S. 78; Stubbe da Luz, »Franzosenzeit«, S. 306–308.

⁴⁷ Stubbe-da Luz, *Occupants-Occupés/Hansestädte*, S. 56; Stubbe da Luz, »Franzosenzeit«, S. 15.

neswegs aus. Die geistige Durchdringung und schriftliche Erfassung des Vergangenen erfordert eine möglichst präzise Sprache. Sie stößt jedoch schnell an eine Grenze durch den Zwang zur Abstraktion, also Vereinfachung des tatsächlich Geschehenen.

So bestimmen beispielsweise nie einzelne Persönlichkeiten allein den Lauf der Dinge, auch nicht der absolutistische König Friedrich IV. Wird etwa nachfolgend von *Befehlen und Anordnungen des Königs* gesprochen, so ist dieser Ausdruck im Grunde zwar richtig, birgt jedoch Verzerrungen in sich, da hinter der königlichen Entscheidung die Zuarbeit zahlreicher Behörden und Beamter steht und der Einfluss enger Berater verschwiegen wird. Ist hingegen von *Regierungsentscheidungen* die Rede, so darf dies den berechtigten Zweifel des Lesers zur Folge haben, denn Formulierungen wie »Im September 17 [...] entschied die Stralsunder Regierung ...« unterstellen Handlungsspielräume, die selten bestanden. Und dennoch sind derartige Vereinfachungen unvermeidbar, wenn man nicht bei jedem beschriebenen Befehl den gesamten Entscheidungsprozess über alle administrativen Ebenen hinweg aufzeigen will. Zudem bildete das tägliche Verwaltungsgeschäft die Arena beständiger Machtkämpfe, nicht zuletzt zwischen der zentralen und der lokalen Administration.

Wenn im Folgenden von einer *dänischen* Regierung in Stralsund, *dänischen* Beamten⁴⁸, den *Dänen* in Pommern berichtet wird, darf nicht übersehen werden, dass es sich sowohl in der Bürokratie als auch im militärischen Apparat beinahe ausschließlich um Deutsche in Diensten Kopenhagens handelte⁴⁹. Der Begriff »Beamter« wird im Zuge dieser Arbeit ausschließlich im modernen Sinne verwandt und auf sämtliche Staatsdiener bezogen, obwohl hiermit im 17. Jahrhundert zu meist nur die Vorsteher der Ämter, die Amtleute bezeichnet wurden. Diese Verfahrensweise hat sich auch in der dänischen Literatur durchgesetzt, die *Amtmand* (Amtleute) von *Embedsmand* (Beamten) unterscheidet. Der hohe Anteil der Deutschen in der dänischen Verwaltung und im dänischen Militär ist letztlich auf den Absolutismus zurückzuführen. Der Einsatz von Ausländern in hohen Ämtern erlaubte eine Einflussminderung des einheimischen Adels und somit eine Stärkung der Königsmacht. Auch die Akten des pommersch-rügischen Kontors, der Rentekammer und die der Regierungskanzlei sind sämtlich in deutscher Sprache verfasst⁵⁰. Friedrich IV. beherrschte im Gegensatz zu seinen Eltern Deutsch besser als die Landessprache⁵¹.

Bereits in den vorstehenden Erörterungen zum Okkupationsmodell von Stubbe-da Luz wurde angedeutet, dass im Hinblick auf die Situation in Vorpommern 1715–1721 der Begriff »Besatzung« problematisch ist. Im Folgenden wird er weitgehend vermieden, denn die Dänen betrachteten das Gebiet 1715 als dauerhaft zu ihrem Herrschaftsbereich gehörend. »Besatzung« intendiert sowohl eine zeitliche

⁴⁸ Vgl. Kap IV.2.a.

⁴⁹ Holm, Danmark-Norges indre Historie, S. 34–39.

⁵⁰ Zum Einfluss der deutschen Sprache auf die dänische Verwaltung im beginnenden 18. Jahrhundert: Winge, Dänische Deutsche – deutsche Dänen, S. 183–202.

⁵¹ Ebd., S. 189 f.

Befristung der Herrschaft als auch eine negative Wertung der Rechtmäßigkeit eines neu gewonnenen Gebietes. Eine anfängliche und ausschließliche Gewaltausübung durch das Militär gab es nicht, sondern Kopenhagen installierte sofort nach der Übergabe Stralsunds eine eigene zivile Administration, die auch in militärischen Angelegenheiten die Federführung übernahm. Zudem befanden sich Vorpommern und Rügen ab dem 25. Dezember 1715 nach damaligem völkerrechtlichen Verständnis legitim in dänischer Hand, auch wenn keine offizielle Belehnung durch den Kaiser stattgefunden hatte.

Wann gilt ein Territorium als besetzt und wann gehört es legitim zum Herrschaftsbereich des Staates? Interessanterweise gelangt Maren Lorenz in ihrem Vortrag zu der Ansicht, Vorpommern sei in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schwedisch besetzt gewesen⁵². Eine sehr eigenwillige Konstruktion, gehörte doch Vorpommern als erbliches Reichslehen der schwedischen Krone, ein Fakt, den niemand im 17. Jahrhundert ernsthaft angezweifelt hätte. Schließlich basierte der völkerrechtliche Status Vorpommerns und Rügens auf dem internationalen Vertragswerk des Westfälischen Friedens.

Mit dem Begriff »Besatzung« sollte deshalb sehr vorsichtig umgegangen werden. Er trifft eine wertende Aussage über Rechtmäßigkeit und Begrenztheit der jeweiligen Herrschaft. Die völkerrechtliche Legitimität von Kriegshandlungen spielt in der ihnen vorausgehenden Argumentation eine erhebliche Rolle⁵³.

Soll tatsächlich aus heutiger Sicht über den völkerrechtlichen Status Vorpommerns in den Jahren 1715–1721 geurteilt werden, so erscheinen die damals zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, die theoretischen Ansätze der damaligen Rechtsgelehrten und vor allem die Absicht des dänischen Eroberers ausschlaggebend.

Führende Völkerrechtler des 17. Jahrhunderts stimmten darin überein, dass durch einen rechtmäßigen Krieg vom Feind erworbene Güter sich zu Recht in den Händen des Eroberers befanden⁵⁴. Samuel von Pufendorf und andere Autoren knüpften an die ursprünglich theologische, nun jedoch säkularisierte Lehre vom »gerechten Krieg« an. Das sich allgemein im 17. Jahrhundert verdichtende Völkerrecht basierte unter anderem auf der Anerkennung der Souveränität und Gleichheit der weltlichen Herrscher und Staaten. Diese Prinzipien warfen jedoch die ungelöst bleibende Frage einer urteilenden dritten Kraft auf. Eine Bewertung der Legitimität von Eroberungen blieb damit letztlich der subjektiven Auslegung der handelnden Mächte unterworfen⁵⁵. In Bezug auf das von dänischen Truppen 1715

⁵² Prass, Tagungsbericht »Gewalt in der Frühen Neuzeit«, S. 62.

⁵³ Etwa: Manifest oder Eine summarische Declaration über Die rechtmäßige/ und Hochwichtige Ursachen/ welche bewogen/ und gleichsam gezwungen haben Seine Königl. Majestät zu Dänemarck/ und Norwegen [...] dessen Reiche/ und Länder gegen des Königs von Schweden [...] Gewaltthätigkeiten zu beschirmen/ und mit dem Recht der Völker zugelassenen Mitteln/ mit Höchstem Beystand in zulängliche Sicherheit zu setzen, Copenhagen 1709.

⁵⁴ Pufendorf, Acht Bücher vom Natur- und Völkerrecht, S. 947–949.

⁵⁵ Steiger, Ius bündigt Mars, S. 74–83; Würffel, Ein gedoppeltes Lehn, S. 90 f.; von Bohlen und Engelbrecht an Stände vom 20. April 1717, StadtA Greifswald Rep. 5 Nr. 1339, Bd 2.

eroberte Vorpommern sprechen die Quellen vom legitimen Erwerb durch das Recht der Waffen. So hieß es etwa in der 1716 verkündeten Lehnpredigt:

»Es ist Se. Königl. Maytt. Von Dännemarck jetzo rechtmäßiger Herr dieses Landes auch deßwegen/ weil Er es durch das Recht der Waffen/ als rechtmäßiges Mittel/ gewonnen. Das der Krieg/ wenn derselbe gerecht ist/ ein rechtmäßiger Weg und Mittel sey/ Herr eines Landes zu werden/ versichert die Heil. Schrift«.

Dass ein im Krieg erobertes Gebiet nicht nur aus Sicht des Eroberers selbst, sondern mitunter auch von einem militärischen und politischen Konkurrenten als rechtmäßig anerkannt wurde, zeigt die propagandistische Argumentation vor und nach dem dänischen Kriegseintritt im Jahre 1709. Schwedischerseits wies ein Traktat auf die rechtmäßige Inbesitznahme Vorpommerns im Dreißigjährigen Krieg hin und unterstrich dabei, dass Dänemark, so es in seiner Macht gestanden hätte, ebenso gehandelt haben würde:

»Hochgedachter König von Schweden kam zu dem Teutschen Kriege aus eben der Ursach/ die den damahligen König von Dennemarck bewogen hatte die Waffen gegen das Hauß Österreich zu ergreifen/ wird also hoffentlich kein Däne/ dasjenige/ was er an Christiano IV. rühmet/ an Gustavo Adolpho tadeln [...] Daß aber in solchem Frieden der Cron Schweden gewisse Teutsche Provinzten abgetreten worden/ darauff hat wol kein Mensch auf der Welt etwas zu sagen. Eine 18.jährige so blutige Bemühung verdiente wol einige Erkenntlichkeit. Pommern war damahls ein vacantes Reichs-Lehn/ [...] Wann Dennemarck auff gleiche Art Land und Leute gewinnen kann/ wird sich niemand dagegen setzen⁵⁶.«

Das entsprechende schwedische Traktat konnte nicht ermittelt werden, sodass hier aus der dänischen Entgegnung zitiert wird. Eine sowohl vom Titel als auch von der zeitlichen Zuordnung passende schwedische Schrift enthält diesen Wortlaut nicht.

Aus Sicht Schwedens spricht dennoch einiges für die Verwendung des Begriffes »Besatzung« zur Charakterisierung der dänischen Herrschaft über Vorpommern, etwa die Tatsache, dass kein Friedensschluss dem Dänenkönig seinen neu gewonnenen Besitz garantierte, oder dass Friedrich IV., im Gegensatz zu Schweden, keine kaiserliche Belehnung vorweisen konnte. Hier ist nicht Stellung für oder gegen eine der beiden Kriegsparteien zu ergreifen. Mit der Verwendung des Begriffes »Besatzung« wäre dies aber der Fall, also wird er vermieden.

Stubbe-da Luz ist zuzustimmen, wenn er den grundsätzlich vergänglichen Charakter von Okkupationen hervorhebt⁵⁷. Eine Besatzung ist immer eine vorübergehende Erscheinung, unabhängig von ihrem Ausgang. Ob die Besatzungsmacht durch Waffengewalt oder Diplomatie wieder zurückgedrängt oder aber, ob es ihr gelingt, das neu gewonnene Gebiet tatsächlich dauerhaft in den eigenen Herrschaftsraum zu integrieren, ist hierbei irrelevant. In jedem Fall ist die Okkupation

⁵⁶ Vgl. Kurtze Anmerckungen über die mit gar zu unrichtigem Gewichte geschehene Erwegung der unvorgreiflichen Gedancken über das letzte dänische Manifest zu Bestätigung der Warheit gegen alle passionirte Verdrehung derselben herausgegeben, o.O. 1710, S. 9 f.; Unvorgreifliche Gedancken eines Schwedischen Unterthanen. Über das jüngst herausgegebene Dänische Manifest, o.O. 1709.

⁵⁷ Stubbe-da Luz, *Occupants-Occupés*, S. 53–56.

zeitlich begrenzt. Aus Sicht Dänemarks gab es nicht zuletzt aus diesem Grunde überhaupt keine »Besetzung« nach dem 24. Dezember 1715!

Eben weil es sich vom landesherrlichen Standpunkt aus also um keine widerrechtliche Okkupation, sondern um eine allgemein anerkannte »Verwaltung« Vorpommerns handelte, darf der Begriff »*Provinz*« synonym für das Herzog- und das Fürstentum verwandt werden. Obwohl Vorpommern und Rügen streng juristisch genommen keine Provinz des schwedischen oder dänischen Reiches darstellten, ist dieses Wort doch schon in der älteren Literatur für beide Territorien gebräuchlich⁵⁸.

Hieran knüpft sich die Frage, ob und wie das unter dänischer Verwaltung stehende Gebiet verkürzend bezeichnet werden darf. Otto Frederick Vaupell berichtet, dass das Land nach der Besetzung fünf Jahre »Dähnisch Vorpommern« hieß⁵⁹. Diese Behauptung ist falsch, denn in den offiziellen Dokumenten ist grundsätzlich und ausschließlich vom Herzogtum Vorpommern und dem Fürstentum Rügen die Rede⁶⁰. Dennoch hält der Verfasser diese Bezeichnung für sinnvoll, verdeutlicht sie doch eine von den Dänen dauerhaft geglaubte Inbesitznahme.

Während Stubbes-da Luz' Okkupationsmodell von einem chronologischen Aufbau ausgeht, wird hier eine phänomenologische Ordnung bevorzugt, da so die Strukturen der dänischen Herrschaft deutlicher dargestellt werden können. Lediglich Vorgeschichte, Beginn und Ende, Stubbe würde von der prä- und der postokkupationalen Phase dänischer Herrschaft sprechen, bilden den zeitlichen grobchronologischen Rahmen dieser Abhandlung.

Dementsprechend präsentiert das zweite Kapitel den historisch-politischen Hintergrund des Großen Nordischen Krieges. Nach den Ursachen des dänischen Annexionsdranges in Bezug auf Vorpommern und Rügen wird ebenso gefragt, wie nach der Bedeutung des kleinen norddeutschen Territoriums für den Kampf um ein *Dominium maris Baltici*. Mit der Eroberung Stralsunds durch Sachsen, Preußen und Dänen beleuchtet dieses Kapitel das diplomatische und militärische Vorspiel zur »Dänenzeit«.

Der Zustand des Landes bei Übernahme der Herrschaft 1715 steht im Zentrum der hieran anschließenden Ausführungen. Erst vor dem Hintergrund der ökonomischen Ressourcen und der vorpommerschen Landesverfassung in schwedischer Zeit werden Handlungsspielräume der dänischen Regierung und der Kopenhagener Zentralverwaltung ersichtlich. Dieser dritte Abschnitt schafft zudem Voraussetzungen eines Vergleiches zwischen dänischer und schwedischer Herrschaft. Konkrete Maßnahmen und Handlungsabläufe bei der Einrichtung einer funktionierenden regionalen Verwaltung beschließen das Kapitel und leiten über zur Schilderung der von den Dänen in Vorpommern betriebenen Institutionen. Ihr struktureller Aufbau und die sich aus ihm ergebenden Probleme für das tägli-

⁵⁸ Hagemester, Einleitung in die Wissenschaft.

⁵⁹ Vaupell, Den Dansk-Norske-Haers Historie, I, S. 526.

⁶⁰ Im umgangssprachlichen Gebrauch existierten dagegen andere Bezeichnungen. So sprach etwa der Kopenhagener Apotheker Seidelin in seinen Memoiren vom »Stralsundske District«, der 1720 wieder an Schweden zurückgegeben werden musste. Apotheker Claus Seidelins optegnelser, S. 20.

che administrative »Geschäft« stehen am Anfang des Kapitels »Landesherr, Regierung, Landstände ...«. Es bildet den Kern dieser Arbeit. In ihm werden neben dem Aufbau der Verwaltungsbehörden, die wichtigsten Instrumente der Herrschaftssicherung – Militär und Kirche – einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Politische Zielsetzungen und Ergebnisse der Kopenhagener Zentralverwaltung und der Stralsunder Regierung schließen sich an.

Jedes Verwaltungshandeln ist ökonomisch determiniert, auch die nun folgend dargestellte Politik der dänischen Regierung gegenüber den nichtständischen Bevölkerungsschichten und den religiösen beziehungsweise ethnischen Minderheiten Juden und Zigeunern.

Die zwiespältigen Positionen der Stralsunder Behörden zwischen regionalen Bedürfnissen, militärischen, aus dem Kriege resultierenden Erfordernissen und den Vorgaben der Kopenhagener Zentralverwaltung stehen im Zentrum des nächsten Abschnittes (IV.5). Durch die dort vermittelte Kenntnis der Machtverhältnisse innerhalb der dänischen Bürokratie werden zugleich die Motive und die landesherrliche Strategie gegenüber den Ständen ersichtlich. Die auf der Nutzung innerständischer Konflikte basierende Innenpolitik wird augenfällig.

Am Grenzfluss Peene endete die Wirksamkeit der dänischen Regierung keineswegs. So verdeutlicht der letzte Abschnitt des V. Kapitels die im geteilten Vorpommern ausgetragenen preußisch-dänischen Interessengegensätze. Er zeigt die vielfältigen Schwierigkeiten, die sich auf einem zweigeteilten eroberten Gebiet für die beiden neuen Landesherrschaften ergaben.

Abschließend bietet sich zur Schilderung der Rückgabe des nördlich der Peene gelegenen Vorpommerns eine chronologische Darstellung an, die über den Zeitpunkt des feierlichen »Traditionsaktes« hinausgeht und nach den Konsequenzen dänischer Herrschaft für Vorpommern fragt. Auch der Prozess der administrativen Abkoppelung der Region von der dänischen Zentralverwaltung verdient an dieser Stelle eine nähere Betrachtung.

II. Dänemark, Vorpommern und der Große Nordische Krieg

1. Dänemarks Ringen um Rügen und Vorpommern

Mit einer kurzen Darstellung allgemein-politischer Konstellationen im Ostseeraum zu Beginn des 18. Jahrhunderts gibt das folgende Kapitel den Rahmen für den Gegenstand dieser Abhandlung. Dargeboten wird zunächst die Entwicklung des dänischen Strebens nach dem Besitz Rügens und Vorpommerns. Anschließend gilt es, den Großen Nordischen Krieg in Vorpommern bis zur Besetzung des nord-westlichen Landesteiles durch Dänemark knapp zu skizzieren. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem diplomatischen und militärischen Ringen, dieses Gebiet dauerhaft unter die eigene Hoheit zu bringen.

Die Kenntnis der Kämpfe um die Herrschaft im Ostseeraum ist unabdingbare Voraussetzung, um zu verstehen, warum Vorpommern, und hier ganz bestimmte Punkte der vorpommerschen Küste, 1711 zum wiederholten Male in den Blickwinkel jener Mächte gelangten, die in beständigem Streit um eine Dominanz am baltischen Meer rangen.

Seit dem 16. Jahrhundert gab das Ringen um ein *Dominium maris Baltici* als treibende Kraft historischer Entwicklung dem nordöstlichen Europa sein Gepräge¹. Älter als der lateinische Begriff selbst, der dem polnischen König Sigismund August zugeschrieben wird², ist der Kampf um ostseeumspannende Herrschaft. Er nahm bereits im Mittelalter seinen Ausgang. Ihm lag in erster Linie das Streben nach Abschöpfung natürlicher Reichtümer der Küstenländer zu Grunde³. Mit der Emanzipation Schwedens von der dänisch-dominierten Kalmarer Union erwuchs Kopenhagen ein zunehmend mächtigerer Rivale am Baltischen Meer⁴. König Gustav II. Adolf schließlich verfügte über ausreichend militärische und politische Kraft, um eine Beherrschung der Ostsee zu erstreben. Hierbei galt es, nicht allein die dänische Vormachtstellung zu brechen, sondern auch die habsburgischen Ost-

¹ Grundsätzlich zum Kampf um das *Dominium maris Baltici*: Lisk, *The Struggle for Supremacy*; Kirby, *Northern Europe*; Frost, *The Northern Wars*; Vogel, *Die Ostseekämpfe 1561–1721*, S. 331–340; Buchholz/Krüger, *Der Kampf um die Ostseeherrschaft*, S. 62–71; Schmidt, *Dominium maris baltici*; In Quest of Trade and Security.

² Schäfer, *Der Kampf um die Ostsee*, S. 435.

³ Vogel, *Die Ostseekämpfe*, S. 331 f.; Frost, *The Northern Wars*, S. 3–5.

⁴ Zum dänisch-schwedischen Verhältnis insbesondere: Jespersen, *Rivalry without Victory*, S. 177–276; Voges, *Der Kampf um das Dominium Maris Baltici*; Lockhart, *Sweden in the Seventeenth Century*.

seepäne⁵ zu vereiteln. Die Niederländer waren wegen ihres Handelsmonopols⁶ zu berücksichtigen, den Bestrebungen Polens musste entgegengewirkt werden, um schließlich Fuß an der südlichen Küste und damit im Reich zu fassen.

Im Gegensatz zum Kampf um die Vorherrschaft über andere Meere spielten für das Ringen um ein *Dominium maris Baltici* maritime Kräfte eine eher untergeordnete Rolle. Jörg Duppler legt in einem 1999 erschienenen Aufsatz zur Seemacht dar, auf See könne man keine Gebiete dauerhaft in Besitz nehmen, »denn das Meer ist nur der Weg«. Er folgt in seiner Betrachtung einem älteren seekriegsgeschichtlichen Werk und zieht aus dem genannten und zweifelsohne richtigen Axiom den falschen Schluss: »Seeherrschaft ist daher nichts anderes als die Herrschaft über die Seewege.« Der Kampf um die Ostseeherrschaft beweist genau das Gegenteil. Dauerhaft vermag ihn nur zu erringen, wer die Basen hat. Deshalb verfügten Schweden und Dänemark zwar über starke maritime Kräfte, jedoch sind beide Staaten in erster Linie als Landmächte hervorgetreten. Alle entscheidenden Siege wurden im Ostseeraum auf dem Festland errungen⁷. Hier zählte das Prinzip der Gegenküste. Es besagt, dass demjenigen die See gehört, der ihre angrenzenden Landflächen zu beherrschen vermag. Die Ostsee ist ein *Mare Clausum*, ein kleines überschaubares Binnenmeer. Somit kann die Bedeutung der Küsten nicht hoch genug eingeschätzt werden⁸.

1648 gelang den Schweden, was Dänemark zwar erstrebte, jedoch verwehrt blieb. Durch die Herrschaft über Rügen, Vorpommern, Wismar und Bremen-Verden besaß Stockholm nun ein strategisch und politisch wertvolles Einfallstor ins Heilige Römische Reich Deutscher Nation⁹.

Dänische Bemühungen um den Erwerb vorpommerscher Gebiete reichen weit in das Mittelalter zurück. Im Jahre 1168 bezwang Waldemar I. die Ranen und erhielt somit die Lehnshoheit über Rügen. Die wechselvollen dänisch-rügischen Beziehungen sind nicht Gegenstand dieser Arbeit¹⁰. Es erscheint jedoch bemerkenswert, dass Dänemark im Gegensatz zu Schweden enge historische und dynastische Bindungen zu Vorpommern und Rügen vorweisen konnte. Sie spielten im Dreißigjährigen Krieg eine nicht unerhebliche Rolle bei der Begründung des dänischen Herrschaftsanspruches auf Rügen; eine Tatsache, die schwedischerseits noch im Jahre 1710 Erwähnung fand. Hämisch konstatierte ein zeitgenössischer Autor:

»In Rügen hatten sich die Dänen/ unter dem Vorwand des eingeführten Christenthums/ dergestalt eingenistet/ daß sie hofften das weltliche Regiment mit der dem Bischof von Rothschild zukommenden geistlichen Jurisdiction zu consolidiren. Bey Rügen hätte sich Pommern/ oder wenigstens ein Stück von Pommern nicht übel

⁵ Gindely, Die maritimen Pläne der Habsburger; Mares, Fr[anz], Die maritime Politik der Habsburger I, S. 541–578, II, S. 49–82.

⁶ Schäfer, Der Kampf, S. 439; Voges, Der Kampf um das *Dominium Maris Baltici*, S. 5 f.; Tjaden, *The Dutch in the Baltic*, S. 61–136.

⁷ Vgl. Duppler, Seemacht, Seestrategie, S. 17 f.; Kirchhoff, Seemacht in der Ostsee, S. 1–11; Böhme, Seemacht in der Ostsee, S. 33–52.

⁸ Zum Prinzip der Gegenküste: Duppler, Seemacht, Seestrategie, S. 17.

⁹ Meier, Dänemarks Ringen, S. 69–71.

¹⁰ Hierzu siehe u.a.: Hamann, Die Beziehungen Rügens zu Dänemark.

geschickt/ man hatte auch den Schlüssel dazu/ nemlich Stralsund/ schon in Händen/ aber man musste es wieder herauslangen und muß nun dieses alles in frembden Händen sehen¹¹.«

Hingegen fußten Machtansprüche, die Uppsala zum Beginn des 17. Jahrhunderts erhob, allein auf militärischer Stärke, wenn sie auch von religiöser Propaganda begleitet wurden¹².

Die pommerschen Herzöge Philipp I. und Barnim IX. trachteten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach der vollständigen Beseitigung des dänischen Einflusses. Sie zogen auf Rügen ein, das unter dänischer Lehnshoheit stand. Der hierdurch entfachte Handelskrieg mit Dänemark brachte lediglich die Rückgabe der Landbesitzungen¹³. Erst 1658 gingen die dänischen Rechte auf rügischem Boden gänzlich verloren¹⁴.

Mit Christian IV. gelangte 1596 ein König auf den dänischen Thron, der die Bemühungen seines Hauses um Rügen und Pommern deutlich intensivierte. Mit wenig Erfolg! So strebte er vergeblich danach, seinem Sohn Ulrich die Nachfolge im frei gewordenen Stift Cammin zu sichern¹⁵. Ein Ankaufsversuch, bei dem Christian 150 000 Reichstaler für den Erwerb Rügens bot, scheiterte 1625¹⁶. Trotz militärischer Unterstützung für das drei Jahre später belagerte Stralsund misslang eine dauerhafte Sicherung dieser Seehandelsmetropole¹⁷. Verhandlungen um den Erwerb von Stadt und Insel, die Christian am Rande des Osnabrücker Friedenskongresses führte, blieben ebenfalls erfolglos. Im schwedisch-brandenburgischen Krieg (1675–1679) gelang seinem Enkel Christian V. zwar zweimal die militärische Eroberung Rügens¹⁸, jedoch zwang ihn ein nachteiliger Friedensschluss zur Rückgabe des Erworbenen.

¹¹ Kurtze Anmerckungen über die mit gar zu unrichtigem Gewichte geschehene Erwegung der unvorgreiflichen Gedancken, S. 10. Rothschild = Roeskilde.

¹² Meier, Dänemarks Ringen, S. 64 f.

¹³ Nachricht wie es in Pommern zur Zeit der Reformation mit der allgemeinen und publiquen Abschaffung des Päpstlichen Kirchenwesens eigentlich bewandt gewesen bey convenabler Gelegenheit, S. 17 f.; Heyden, Zur Geschichte der Reformation, S. 15–20; Heyden, Untersuchungen, S. 212–214. Grundlegend zu dem roeskildischen Besitz: Bohlen-Bohlendorf, Der Bischofs-Roggen.

¹⁴ Schwartz, Versuch, S. 1157–1161, 1167.

¹⁵ Instrux og et Kreditiv for Niels Friis og Martin v.d. Meden vom 4. Januar 1623, in: Kong Christian den Fjerdtes egenhaendige Breve, I, S. 277.

¹⁶ Heyden, Untersuchungen und Anmerkungen zur Kirchengeschichte, S. 205–239; Heyden, Untersuchungen, S. 214.

¹⁷ Die Belagerung Stralsunds 1628 ist häufig zum Gegenstand populärer und wissenschaftlicher Literatur geworden. Hier genügt es, auf einige wichtige Publikationen hinzuweisen. Neubuhr, Geschichte; Zober, Geschichte der Belagerung Stralsunds; Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten, VI; Adler, Die Belagerung Stralsunds 1628; Uhse, Stralsunds Sieg über Wallenstein; Langer, Stralsund 1600–1630; Adler, Lambert Steinwich, S. 259.

¹⁸ Pommerscher Kriegs-Postillion/ oder Kurze Beschreibung So wol der Pommerschen jüngsten Unruhe als auch desselben Landes und darinnen belegenen vornehmsten Städte/ Festung und Plätze/ Voraus Der Namhafften Belägerung der Haupt-Festung Stetin/ Auch Der Insul Rügen und drauff durch den König zu Dennemarck-Norwegen gefaßten Fuß/ und erfolgten Actionen/ sammt darzu benötigten Abrissen und Kupferstücken, Leipzig 1677; Relation von dem Treffen / Welches zwischen des Herrn Feldmarschall Graff Königsmarcken Hoch=Gräffl. Excell. Und den Dänischen Allierten Troupen unter des Herrn Generalmajor Rumoren Kommando den 8ten Ja-

Werden die dänisch-vorpommerschen Beziehungen im Vorfeld der Besetzung 1715–1721 betrachtet, so darf ein weiteres Faktum nicht verschwiegen werden. Bereits für das Mittelalter ist eine dänische Einwanderung nachweisbar. Insbesondere Geistliche siedelten sich an. Klostergründungen sind auf dänische Bemühungen zurückzuführen. Dänen und in dänischen Diensten stehende Deutsche ließen sich auch während der schwedischen Herrschaft im 17. Jahrhundert auf Rügen nieder¹⁹. Zur Zeit des ersten Nordischen Krieges und im Zuge des brandenburgisch-schwedischen Krieges scheint vor allem eine leichte dänische »Einwanderung« stattgefunden zu haben. Ihr Umfang ist heute gänzlich unbestimmbar, ob überhaupt von einer Migration gesprochen werden darf, ist zweifelhaft. Die rügischen Trauregister²⁰ geben jedoch Zeugnis, dass Dänen eheliche Bande mit Einheimischen knüpften. Für eine empirische Auswertung taugen diese Quellen nicht, entbehren die Trauregister doch jeder einheitlichen Informationserfassung. In den meisten Fällen sind lediglich das Datum der Eheschließung und die Namen der Heiratenden verzeichnet. Einige Pastoren aber waren genauer. So findet sich bei drei von insgesamt sechs für 1679 in Groß Zicker eingetragenen Hochzeiten die Bemerkung, der Mann sei dänischer Dragoner. Sehr aufschlussreich ist das Gustower Trauregister. Dort ist bei sehr vielen Personen auch deren Herkunft vermerkt. In den Jahren 1651 bis einschließlich 1659 fanden 47 Trauungen in Gustow statt. Bei zwanzig Personen findet sich der Eintrag »Dänemark« oder »Dania«²¹.

Bei Heiratenden, deren Abstammung in den rügischen Trauregistern nicht näher dargestellt ist, weisen doch Namen wie Christofferßon, Stofferßon, Jantzen, Jenßen, Oloffßon auf zumindest nordeuropäische Wurzeln ihrer Träger hin.

Als bedeutendste Beispiele für Rügäner mit dänischer Herkunft dürfen wohl Kjell Christopher Barnekow²² und vor allem die dänische Putbusser Linie gelten, die ab 1704 in der gleichnamigen Baronie herrschte²³. Zudem wird in den Quellen zur dänischen Landung auf Rügen 1677 berichtet, ein einheimischer Adliger habe den fremden Eroberern den Weg gewiesen²⁴. Sehr vorsichtig könnte also vermutet

nuari dieses lauffenden 1678 Jahres auff der Insel Rügen [...] gehalten worden. Stralsund o.J. (1678); Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten, VI, S. 362–459.

¹⁹ Auch in die regionale Mundart flossen einzelne dänische Wörter ein, die sich bis heute im Sprachgebrauch halten (z.B. Oe – kleine Insel; Dänholm etc.). Quantitativ lässt sich die Stärke der mittelalterlichen Migration von Dänemark nach Pommern nicht fassen. Da das nordische Königreich selbst über keinen nennenswerten Bevölkerungsüberschuss verfügte, geht die Forschung allgemein von einer sehr geringen Siedlerzahl aus. Die Kontinuität der Zuwanderung ist leider bislang unaufgearbeitet. Zur dänischen Einwanderung im Mittelalter. Vgl. Herde, Der Grundbesitz der Stadt Greifswald, S. 13; Pyl, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald, III, S. 3–7; Bandoli, Der Ursprung, S. 68–70.

²⁰ Ewert, Vorpommern, I.: Trauregister, I.

²¹ Ewert, Trauregister Rügen, I, S. 30–34.

²² Carl XI. an Otto Wilhelm Königsmark den 13. Juli 1680. In: Bohlen-Bohlendorf, Der Bischoffs-Roggen, S. 143–144, Anl. 19 d.

²³ Weise, Zwischen Strandleben und Ackerbau, S. 15 f., 116; Platen, Aus der Geschichte des Geschlechtes, S. 91.

²⁴ Kurtze und Gründliche Relation von der Insul und Fürstentum Rügen/ Wie dieselbe Anno 1677 durch den Königl. Dänischen Einfall verunruhiget/ und Anno 1678 im angehenden Jenner von Sr. Hoch Gräfl. Excell. dem Herrn FeldMarschall Königsmarck/ wiederum befreyet worden/ samt einer ausführlichen Lista aller gefangenen Officirer, Stralsund 1678, BgnSign A 3 f.

werden, dass das Verhältnis des rügischen Adels zum neuen Landesherrn 1715 ein anderes war, als das der vorpommerschen Festlandsnobilität zur dänischen Krone.

Neben den aufgeführten Beispielen für einwandernde Dänen finden sich auch solche für Deutsche, die in den Diensten Kopenhagens standen und sich bereits im 17. Jahrhundert in Vorpommern niederließen. So berichtet Manfred Stürzbecher, dass der Greifswalder Stadtarzt und -chirurg Dionysus Berens zuvor zehn Jahre unter dänischer Fahne in Westindien, den Niederlanden und England diene. Berens, der ab 1694 zunächst als Vertreter, dann selbst als kommunaler Mediziner wirkte, nahm vermutlich noch während der dänischen Besetzung nach 1715 sein Amt wahr²⁵.

1715 herrschte durchaus das Bewusstsein einer alten Tradition dänisch-pommerscher Verbindungen. Dies zeigen Texte zeitgenössischer Autoren²⁶, aber auch Bemerkungen in handschriftlicher Überlieferung. So wies Landsyndikus Georg Adolph Caroc bereits in einer 1710 erschienenen Schrift auf die umfangreichen Bemühungen Dänemarks um Rügen hin. Schon damals, fünf Jahre vor Beginn der erneuten dänischen Herrschaft, erwies sich Caroc als ausgesprochener Dänenfeind. Es sei ein Glück gewesen, dass der schwedische Held Gustav II. Adolf in Pommern gelandet sei. Schweden sei es zu verdanken, das Rügen nicht in dänische Hand gefallen sei. Er rühmte den Verlust der dänischen Lehnrechte und Besitzungen auf Rügen durch die Friedensschlüsse von Roskilde und Kopenhagen. Ein weiteres Beispiel enger Verbundenheit bildet das Bittgesuch eines preußischen Hofrates an Friedrich IV.:

»Weil durch die Siegreiche Waffen Ewr. Königl. Maytt. Mittelst Göttlicher Hülffe es dahin gebracht worden, das nunmehr das Land Rügen wie auch Pommern dißseit der Pene mit mehreren wieder unter der vormahligen alten Bothmäßigkeit Ihro Königl. Maytt. von Dennemarck ist gebracht worden²⁷.«

Mehr noch, der Verfasser des Briefes betont, die Einwohner würden sich freuen, wieder unter dänischer Herrschaft zu stehen. Angesichts der beständigen Loyalitätsbekundungen zur schwedischen Krone, die auch in den Jahren 1715–1721 nicht abrissen, ging das Urteil des preußischen Beamten gänzlich fehl. Doch hiervon wird an anderer Stelle ausführlicher zu berichten sein.

Wie aber gelangten Vorpommern und Rügen nach mehrfach gescheiterten Versuchen 1715 in dänische Hand?

2. Das entscheidende Jahr 1715

Mit dem überraschenden Einmarsch polnischer und sächsischer Truppen in Livland trat der Kampf um das *Dominium maris Baltici* im Februar des Jahres 1700 in eine neue Phase. August der Starke, Friedrich IV. von Dänemark und der russische Zar Peter I. schickten sich an, Schwedens Großmachtstellung im Ostseeraum zu

²⁵ Stürzbecher, Über die Stellung, S. 5–7.

²⁶ Dähnert, L. Georgii Adolphi Caroc, S. 81–85.

²⁷ Adam Brand an Friedrich IV. vom 22. Februar 1717, RAK RKTA R-P-K C 251 II.

beseitigen. Trotz des gemeinsamen Interesses, verfolgte doch jeder der drei Herrscher eigene Ziele²⁸.

Dem sächsischen Kurfürsten war an einem erheblichen Prestigegewinn in Polen-Litauen gelegen, den ein Sieg im Baltikum versprach, galt es doch, die Rzeczpospolita durch ein Erbkönigtum zu ersetzen. Hierbei stieß er auf das Wohlwollen des russischen Zaren Peter I., der den wirtschaftlichen Aufschwung seines Reiches durch Schweden bedroht sah. Wollte Russland am westeuropäischen Handel teilhaben, bedurfte es eines Zugangs zur Ostsee. Dieser war nur auf Kosten Schwedens zu erringen. Im Sieg über den nordwestlichen Nachbarn erblickte Peter den maßgeblichen Schritt für die ungehinderte kulturelle und wirtschaftliche Entfaltung seines Reiches²⁹.

Nachdem Karl im Juni 1698 seinem Schwager, dem Herzog von Holstein-Gottorp, den Oberbefehl über die schwedischen Truppen in Norddeutschland übertragen hatte, verschlechterten sich auch die Beziehungen zu Dänemark deutlich. Friedrich IV. trug fortan begründete Sorge um seine Position in Holstein³⁰.

Die Alliierten setzten anfänglich auf die politische Unerfahrenheit ihres Gegners, rechneten jedoch nicht mit Karls militärischem Talent. Zunächst wandte er sich gegen Dänemark und zwang Friedrich noch im Jahr des Kriegsbeginns 1700 zum Frieden³¹. Rasch vertrieb er sodann die Sachsen und Polen aus Livland, setzte ihnen nach, schlug sie bei Klissow³² und Fraustadt und stand schließlich vor den Toren Dresdens. August sah sich nun gezwungen, durch den Frieden von Altranstedt 1706 aus dem Krieg auszusteigen und der polnischen Krone zu entsagen³³.

Russland hingegen, das bereits im ersten Kriegsjahr eine empfindliche Niederlage an der Narva hatte hinnehmen müssen, gab Karls Feldzug gegen Sachsen Zeit – Zeit, die Zar Peter nutzte, um sein Heer grundlegend zu reformieren. Am 8. Juli 1709 erhielten die russischen Regimenter Gelegenheit, ihre neu gewonnene Schlagkraft unter Beweis zu stellen. In der Schlacht bei Poltava schlugen sie die schwedischen Truppen vernichtend und zwangen Karl XII. zur Flucht ins türkische Exil³⁴.

Die Niederlage Schwedens war offensichtlich. Einer Neuordnung des südlichen Ostseeraumes schien fortan nichts im Wege zu stehen. Am 6. Oktober 1713 schloss der preußische König Friedrich Wilhelm I. mit dem Oberkommandieren-

²⁸ Zu den Ursachen des Krieges: Opitz, *Vielerlei Ursachen*, S. 89–107.

²⁹ Zu den Kriegszielen August des Starken siehe Kalisch, *Sächsisch-Polnische Pläne*, S. 45–69; Zu den Kriegszielen Zar Peters I. siehe Mediger, *Moskaus Weg nach Europa*, S. 7 f.; Mediger, *Mecklenburg, Rußland und England-Hannover*, S. 122–175; Zernack, *Schweden als europäische Grossmacht in der Frühen Neuzeit*, S. 327–357, S. 354 f.

³⁰ Jespersen, *1648–1720*, S. 146–169; Zernack, *Die skandinavischen Reiche*, S. 534–542; Bjerg, *Danmarks stilling*, S. 34 f.; *Bidrag til den Store Nordiske Krigs Historie*, I, S. 11–54.

³¹ Zum kurzen Feldzug der Dänen in Holstein und dem schwedischen Angriff auf Dänemark: *Bidrag til den Store Nordiske Krigs Historie*, I, S. 273–358.

³² Bain, *Charles XII. and the collapse*, S. 102–105.

³³ Vogler, *Absolutistische Herrschaft*, S. 122; Oakley, *War and Peace in the Baltic*, S. 115 f.; Kirby, *Northern Europe*, S. 302 f.

³⁴ Dufner, *Geschichte Schwedens*, S. 150; Lisk, *The Struggle for Supremacy*, S. 163–68; Oakley, *War and Peace*, S. 117 f.; Bain, *Charles XII*, S. 182–192.

den der russischen Streitkräfte, dem Fürsten Aleksandr Davidovič Menšikov, in Schwedt einen geheimen Zusatzvertrag, der die russischen Rechte an Stettin und dem südlich der Peene gelegenen Vorpommern an Preußen abtrat. Das Gebiet sollte bis zum Friedensschluss unter preußisches Sequester fallen³⁵. Ein halbes Jahr später gelang es Friedrich Wilhelm, diese Vereinbarung in eine weiter reichende russische Garantie umzuwandeln. Der ambitionierte Monarch einigte sich am 12. Juni 1714 mit dem Zaren durch einen Geheimvertrag. Er sprach Preußen Vorpommern zu, während Russland der Besitz des Ingermanlandes sowie Kareliens und Estlands garantiert wurde. Hannover, dem die Verbündeten Bremen und Verden³⁶ versprochen, trat dem Abkommen im November bei³⁷. Im April 1715 schloss sich Friedrich IV. von Dänemark an. Er spekulierte auf den Besitz Stralsunds, Greifswalds und Rügens³⁸. Diese Orte befanden sich jedoch nach wie vor in schwedischer Hand.

Geraume Zeit waren die vorpommerschen Lande von den wechselvollen Waffengängen der sich feindlich gegenüberstehenden Mächte verschont geblieben, bis schließlich im August 1711 russische, dänische und sächsische Truppen in das kleine norddeutsche Territorium einrückten³⁹. Der junge schwedische König bekam nun die Konsequenzen seines diplomatischen Ungeschickes deutlich zu spüren, denn er hatte mehrfach die Bitte der »nordischen Alliierten«⁴⁰ zurückgewiesen, die deutschen Provinzen seines Reiches für neutral zu erklären⁴¹. Die Verbündeten verfolgten lange Zeit das Ziel, die schwedischen Provinzen aus dem Kriege herauszuhalten. Insbesondere Hannover und die anderen in den Spanischen Erbfolgekrieg verwickelten Mächte besaßen ein Interesse daran, die Verflechtung beider europäischer Konflikte zu vermeiden, da in diesem Falle der Abzug dänischer und sächsischer Kontingente von den westlichen Kriegsschauplätzen zu befürchten stand. Somit endete alle Hoffnung der pommerschen Stände, von den Wirren

³⁵ Szultka, Das brandenburgisch-preußische Pommern, S. 207 f.; Buchholz, Das schwedische Pommern, S. 283 f.

³⁶ Als Dänemark 1709 erneut in der Krieg eintrat, zielte Friedrich IV. zunächst auf den Besitz der Herzogtümer Bremen und Verden. Im Jahre 1712 liess er dieses Territorium von seinen Truppen besetzten, ernannte einen Generalgouverneur und installierte eine eigene Verwaltung. Hasseln, Die Politik der Reichsstadt Bremen, S. 58–65.

³⁷ Kirby, Northern Europe, S. 309; Beyer, Der Nordische Krieg, S. 12.

³⁸ Wehrmann, Geschichte von Pommern, S. 196; Gerhardt/Hubatsch, Deutschland und Skandinavien, S. 234; Oakley, War and Peace, S. 119; Lisk, The Struggle for Supremacy, S. 185; Hatton, Charles XII, S. 404.

³⁹ Buchholz, Das schwedische Pommern, S. 283; Vaupell, Den Dansk-Norske-Haers Historie, I, S. 432–436.

⁴⁰ Der zeitgenössische Begriff »nordische Alliierte« drückt letztlich das Streben Russlands und Sachsen-Polens aus, im Ostseeraum territorialen Gewinn zu erzielen. Über jene Wortkombination spottete ein schwedischer Autor: »Ob noch mehr Nordische Reiche als Schweden/ Dännemarck und Norwegen seyn/ oder ob Moscow und Pohlen nun auch zu Nordischen Cronen zu machen/[...]/ muß man zur weiteren Entdeckung des gelehrten Authoris ausgestellt seyn lassen/ dem es jedoch schwer fallen dürffte zu erweisen/ daß auff der Charte von Europa Rußland mehr Nord- als Ostwärts belegene«. Unvorgreifliche Gedanken, S. 7.

⁴¹ Mediger, Moskaus Weg, S. 10 f.; Wittram, Peter I., S. 221.

des zweiten Nordischen Krieges⁴² verschont zu bleiben. Nun schlossen alliierte Regimenter Stralsund ein⁴³. Als 6000 Mann schwedischer Truppen auf Rügen landeten, zogen Dänen, Sachsen und Russen zunächst ab⁴⁴. Die nach der Aufhebung der Belagerung im Lande verbliebenen 23 000 Alliierten bildeten einen weiten Belagerungsring um Stralsund, dessen Eckpfeiler auf der Linie Recknitz-Peene lagen. Sie begnügten sich vorerst mit kleineren Streifzügen, die eher der Bevölkerung als dem schwedischen Militär zusetzten⁴⁵.

Der schwedische General Carl Gustav Dücker mühte sich emsig, die ihm in Vorpommern anvertrauten Verbände zu vermehren. Im Mai 1712 trafen 6391 Mann Infanterie und 4800 Reiter aus Schweden ein. Sämtliche Streitkräfte konzentrierten sich im Raum Stralsund-Rügen⁴⁶. Der im türkischen Exil weilende schwedische König Karl XII. sah in Stadt und Insel eine Schlüsselstellung, auf die er mit großer Hoffnung blickte. Er beeilte sich deshalb, den Stralsundern seinen Dank für die 1711 erwiesene Loyalität zu übermitteln. Vorpommern kam in den strategischen Plänen des schwedischen Potentaten in den Jahren 1710–1715 eine herausgehobene Bedeutung zu. Von hier aus wollte er die Operationen in Absprache mit den Türken gegen Russland fortsetzen und so das Reich des Zaren in einer Zangenoperation niederzwingen⁴⁷.

Für die drei alliierten Mächte, die 1715 zur Eroberung Pommerns antraten, spielten, neben allgemeinen taktischen und strategischen, insbesondere langfristige politische Interessen eine wichtige Rolle. Zunächst lag Friedrich IV. nichts an einer dauerhaften Inbesitznahme Vorpommerns⁴⁸. Den Verzicht, schwedische Gebiete im Reich anzugreifen, betonte Friedrich IV. bereits bei seinem Kriegseintritt 1709. Gleichzeitig bot er allen Einwohnern schwedischer Territorien, die sich auf dänische Seite schlugen, seine Protektion an. Er fand sich sogar bereit, vertraglich auf Vorpommern zu verzichten. Durch die Teilungskonvention vom September 1711 sprach er dieses Gebiet August dem Starken zu. Im Verlaufe des Jahres 1713 jedoch, insbesondere nach dem Utrechter Friedensschluss, begann der dänische König, Anspruch auf die nördlich der Peene liegenden Gebiete Schwedisch-Pommerns zu erheben⁴⁹.

⁴² Wichtige Beiträge zur Erforschung des Großen Nordischen Krieges haben neben anderen Haintz, Hassinger und Mediger geleistet. Haintz, König Karl XII.; Hassinger, Brandenburg-Preußen, Rußland und Schweden; Mediger, Mecklenburg, Rußland und England-Hannover.

⁴³ Zur Blockade 1711/12: Hacker, Stralsund von 1630 bis 1720, S. 194; Vaupell, Den Dansk-Norske-Haers Historie, S. 437 f.; Bidrag til den Store Nordiske Krigs Historie, III, S. 275–354, 424–449.

⁴⁴ Zudem hatte der schwedische Oberbefehlshaber Carl Gustav Dücker sämtliche in Pommern stehenden Heereskräfte, insgesamt 8000 Mann, auf Stralsund zurückgenommen. Kroll, Stadtgesellschaft und Krieg, S. 109; Tessin, Die deutschen Regimenter, II, S. 104.

⁴⁵ Tessin, Die deutschen Regimenter, II, S. 106; ein Beispiel schildert: Vor 200 Jahren auf der Alten Fähr (1713).

⁴⁶ Belobigungsschreiben Karl XII. aus Bender an Bürgermeister und Rat von Stralsund, 7. März 1712, StadtA Stralsund M 12 474.

⁴⁷ Wittram, Peter I., S. 221; Haintz, König Karl XII., II, S. 34–54; Stiles, Sweden and the Baltic, S. 98; Paul, Europa, S. 88; zur militärischen Bedeutung Pommerns: Horoszko, Die militärische Bedeutung, S. 41–51.

⁴⁸ Manifest oder Eine summarische Declaration, S. 7.

⁴⁹ Haintz, König Karl XII., III, S. 62.

Im Mai 1715 garantierte er dem englischen König und hannoverschen Kurfürsten Georg I. den Besitz Bremen-Verdens⁵⁰, um im Gegenzug die herzoglichen Gebiete Schleswigs sowie Rügen und Stralsund zuerkannt zu bekommen⁵¹. Ziel der dänischen Diplomatie war der Kriegseintritt Hannovers gegen Schweden. Hieraus erklärt sich das territoriale Zugeständnis an Kurfürst Georg. Zudem verpflichtete sich Hannover zur Zahlung von 30 000 Talern Entschädigung. Im Juni 1715 unterzeichneten Hannover und Dänemark ein entsprechendes Abkommen. Friedrich IV. wurde finanzielle Entschädigung für die von ihm besetzten und nun zu räumenden Herzogtümer an der Weser zugesichert. Sachsen fand sich mit dieser Neuverteilung nicht ab. Hieraus resultierten während der Belagerung Stralsunds erhebliche Spannungen zwischen Sachsen und Dänen⁵². Das dänische Interesse richtete sich in erster Linie auf Rügen. Obwohl das Eiland ohne den Besitz Stralsunds strategisch von zweifelhaftem Wert war, gedachte Friedrich IV., nicht mehr Kraft als unbedingt nötig in die Belagerung der Sundstadt zu investieren, zumal ihm im Friedensfall das östliche Vorpommern ohnehin zufiel.

Nach der Besetzung Rügens erklärte Friedrich IV., dass er es für ausreichend erachte, Stralsund von der Landseite her anzugreifen. Dies ließ den sächsischen Verbündeten vermuten, Dänemark wolle die Hauptlast der Kämpfe auf Sachsen und Preußen abwälzen⁵³. Nach Abschluss der Operationen um Rügen räumten Sachsen und Preußen die Insel und überließen sie den dänischen Truppen.

Nachdem sich Preußen im Laufe des Jahres 1714 immer mehr den Positionen der Nordischen Allianz genähert hatte⁵⁴, trat es im darauffolgenden Sommer in den Krieg gegen Schweden ein. Insbesondere der anhaltende Streit um Stettin, aber auch militärische Rüstungen und kleinere Operationen schwedischerseits, riefen den Waffengang Friedrich Wilhelms I. hervor⁵⁵. Auf einen Erwerb Stralsunds konnte der preußische König infolge der alliierten Vertragsabschlüsse mit Dänemark nicht hoffen. Gleichwohl wusste auch er um den hervorragenden Wert der Stadt. Als Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1722 eine Instruktion für seinen Nachfolger verfasste, mahnte er:

»wollen sie [die Schweden – M.M.] aber Stralsund sambt den districk vor eine grohße Summe geldes verKauffen, müßet Ihr es nicht aus henden laßen, den es ein sehr convenablees stück ist zu unsern Lande⁵⁶.«

Im Zuge des pommerschen Feldzuges 1715 sah jedoch auch er sich genötigt, Dänemark den Besitz des nördlich der Peene gelegene Vorpommerns samt Rügens zu garantieren. Am 30. Mai verständigten sich Dänemark und Preußen über die

⁵⁰ Chance, *The Baltic Expedition*, S. 444.

⁵¹ Lengeler, *Das Ringen*, S. 279; Hatton, *Charles XII*, S. 404; Bain, *Charles XII*, S. 264.

⁵² Hasseln, *Die Politik*, S. 72; Beseler, *Die englisch-französische Garantie*, S. 4–6; Dyrvik, *Truede tvillingriker*, S. 353 f.; Haintz, *König Karl XII. von Schweden*, III, S. 62 f.

⁵³ Voges, *Die Belagerung*, S. 25; Wehrmann, *Geschichte von Pommern*, S. 197.

⁵⁴ So garantierte der preußische König Dänemark vertraglich den Besitz Rügens und die Anerkennung eines künftigen dänischen Generalgouverneurs im nordwestlichen Vorpommern. Die Verhandlungen wurden vor der sächsischen Seite geheimgehalten. Hatton, *Charles XII*, S. 410.

⁵⁵ Voges, *Beiträge*, I, S. 25–51.

⁵⁶ Instruktion König Friedrich Wilhelms I. für seinen Nachfolger. In: Dietrich, *Die politischen Testamente*, S. 240.

künftige, dauerhafte Zweiteilung des Landes. Sowohl Friedrich IV. als auch Friedrich Wilhelm sicherten ihrem Vertragspartner den vorpommerschen Besitz »in perpetuum« zu⁵⁷.

Das preußisch-dänisch-sächsische Bündnis beruhte einzig auf dem gemeinsamen Interesse, Schweden die letzten deutschen Gebiete zu entreißen. Jede Macht verfolgte vor Stralsund ihre eigene Ziele und war bestrebt, dem Partner möglichst wenig Zugeständnisse zu machen. Gleichwohl bedurfte jeder des anderen, um die Einnahme Stralsunds zu erreichen. So konnten Sachsen und Preußen angesichts der schwedischen Überlegenheit zur See nicht auf die dänische Flotte verzichten, die auch den nötigen Transportraum für eine Landung an der rügenischen Küste bot. Preußen hingegen war für die Stellung der gesamten Belagerungsartillerie verantwortlich. Außerdem erklärte sich Friedrich Wilhelm bereit, zur Finanzierung der dänischen Flotte beizutragen⁵⁸.

Die gegenseitige militärische Abhängigkeit wurde von den Partnern diplomatisch genutzt. Hatten sich Sachsen und Preußen vertraglich am 3. Februar über das gemeinsame Vorgehen gegen Stralsund geeinigt⁵⁹, so gab August der Starke wenig später zu erkennen, dass er nicht an den Operationen mitwirken werde, wenn seine Ansprüche gegenüber Holstein-Gottorp nicht erfüllt würden. Friedrich Wilhelm versprach, sich für die Zahlung der von Gottorp geforderten 200 000 Reichstaler zu verwenden. Im Gegenzug sicherte der polnische König die Teilnahme am Feldzug zu⁶⁰.

Fortgesetzt starke Diskrepanzen im alliierten Lager ließen Karl XII. einen Zerfall des gegnerischen Bündnisses erhoffen. Die Verteidigung Stralsunds brachte ihm den hierfür nötigen Zeitgewinn. Begleitet von einem Getreuen floh er aus dem türkischen »Asyl« und wandte sich dem norddeutschen Kriegsschauplatz zu. Er traf am 10. November 1714 in Stralsund ein, um die Verteidigung dieser wichtigsten schwedisch-pommerschen Festung persönlich zu leiten⁶¹. Am 15. Juli 1715 zogen 40 000 Sachsen, Preußen und Dänen vor die Tore Stralsunds. Aufgrund unzureichender Ausrüstung verzichteten sie jedoch vorerst auf eine Belagerung. Erst Ende Oktober, nach dem Eintreffen des lang ersehnten Materials, trieben die Verbündeten Laufgräben gegen die Festung. Zuvor war es der dänischen Flotte im August gelungen, die schwedischen Fregatten aus den Gewässern zwischen Rügen und Stralsund zu verdrängen und damit die Voraussetzung für eine Landung auf Rügen zu schaffen⁶². Diese erfolgte unmittelbar nach der Erringung der Seeherr-

⁵⁷ Holm, Studier, I, S. 150 f.; Traktat imellem Frederik IV og Frederik Vilhelm (Auszug).

⁵⁸ Voges, Beiträge, I, S. 57; Ruge, Der Einfluß, S. 55 f., 61.

⁵⁹ Exekutionstraktat mit Kurfürst August von Sachsen wegen des schwedischen Krieges, 1715, 3. Februar. In: Preussens Staatsverträge, S. 83–90.

⁶⁰ Vertrag mit Sachsen betr. Die Mitwirkung sächsischer Truppen in dem Feldzuge gegen Schweden. In: Preussens Staatsverträge, S. 119–122.

⁶¹ Kirby, Northern Europe, S. 308 f.; Oettinger, Geschichte des dänischen Hofes, S. 93 f.

⁶² Zu den Seegefechten im Vorfeld der Belagerung: Ruge, Die Landung, S. 11–13; Ruge, Der Einfluß, S. 52–63, 124–134, 235–237.

schaft. 24 000 Alliierte entrissen den schwedischen Truppen, die unter direktem Oberbefehl Karls XII. standen, das wichtige Eiland⁶³.

Durch die Eroberung Rügens war die Festung von jeglichem Nachschub abgeschnitten und somit der Grundstein für eine erfolgreiche Blockade gelegt. Karl XII. verteidigte die Stadt verbissen, auch dann noch, als ein Erfolg nicht mehr zu erhoffen war. Erst kurz vor der Übergabe bestieg der König am 22. Dezember ein kleines Schiff, das ihn aus dem Bereich der verlorenen Festung brachte⁶⁴.

Die Kapitulationsverhandlungen begannen bereits am 20. Dezember. Die beiden schwedischen Generale von Leutrum und von Delwig boten einen Generalfrieden an, der von alliierter Seite zurückgewiesen wurde⁶⁵. Statt dessen forderten preußische, polnische und dänische Vertreter lediglich die Übergabe der Stadt; zu weiter reichenden Schritten seien sie nicht befugt. Am 23. Dezember wurde die Kapitulation durch Carl Gustav von Dücker, dem Karl XII. das Oberkommando übertragen hatte, unterzeichnet. Am darauf folgenden Tage übernahmen die Dänen die Festung⁶⁶.

Der nördlich der Peene gelegene Teil Vorpommerns wurde vertragsgemäß von dänischen Truppen besetzt⁶⁷. Friedrich IV. begab sich nach Kopenhagen, traf dort am 6. Januar 1716 ein und ließ sich als Sieger feiern. Er ordnete an, in Stralsund eine Gedenkmünze auf den Sieg der Alliierten zu prägen⁶⁸. Zudem glorifizierten Druckschriften den Dänenkönig und dessen Erfolg⁶⁹. Dennoch galt der pommerische Feldzug noch keineswegs als abgeschlossen, solange Wismar sich noch in schwedischer Hand befand. Seit dem 27. Juni 1715 lief die Belagerung der letzten auf deutschem Boden verbliebenen Festung Karls XII., die nun nach dem Fall Stralsunds verstärkt betrieben werden konnte. Mit der Eroberung Wismars endete der pommerische Feldzug, »da Sverrig nu ikke havde en Fodbred Jord meer i Pommern«⁷⁰.

Erst am 19. April 1716 kapitulierte die Wismarer Besatzung vor den nordischen Alliierten, die unter dem Oberbefehl des dänischen Generals und nunmehrigen

⁶³ Ruge, Die Landung, S. 14; Ruge, Der Einfluß, S. 238–247; Dwars/ Nickelsen, Die Eroberung der Insel Rügen, S. 10–17; Schlemmer, Historische Erinnerungen, S. 14–18.

⁶⁴ Findeisen, Karl XII., S. 204 f.; Buchholz, Das schwedische Pommern, S. 284; Oettinger, Geschichte des dänischen Hofes, S. 103.

⁶⁵ StadtA Stralsund Hs 288, S. 1 f.

⁶⁶ Der bei Defoe abgedruckte Text des Kapitulationsvertrages umfasst lediglich 12 Punkte und ist unvollständig. Eine ungekürzte Fassung befindet sich im Stadtarchiv Stralsund (E 4 1 301 Nr. 11). Vgl. Anonym [Daniel Defoe], The History, S. 314–316; Capitulation von Stralsund. De Anno 1715 (Ein Exemplar: StadtA Stralsund E 4 1 301 Nr. 11).

⁶⁷ Buchholz, Das schwedische Pommern, S. 284 f.

⁶⁸ Oettinger, Geschichte, S. 103; »Drey Friedriche kan man hier sehen. Wer mag denselben widerstehen« lautet die Inschrift zu Ehren der Eroberer. Pyl, Die Greifswalder Sammlungen, S. 45 f.; Bussaeus, Historisk Dag Register, S. 324; Abbildung in: Urban, Wandel, S. 8, Meier, Die Belagerung, S. 13.

⁶⁹ Entwurf der von Friedrich IV. im Jahre 1715 befochtenen Siege, o.O. 1716 (Ein Exemplar befindet sich in der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, unter der Signatur: 36-46-Folio); Worm, Den stoormaegtigste Nordens Monarchs.

⁷⁰ Bussaeus, Historisk Dag Register, S. 159; Pommersches Kriegs-Theatrum, oder Geographische und historische Beschreibung des Herzogthums Pommern, und Fürstethums Rügen, wie auch der Vestung und Herrschaft Wißmar, die vornehmsten Revolutiones besagter Länder in sich fassend.

vorpommerschen Generalgouverneurs Franz Joachim von Dewitz standen. Die aus der Stadt sowie den Ämtern Poel und Neukloster bestehende Herrschaft Wismar war bis zu diesem Zeitpunkt in administrativer Hinsicht Bestandteil Schwedisch-Pommerns. Aus schwedischer Sicht erfuhr jenes kleine Gebiet im Jahre 1720 seine Trennung vom pommerschen »Staat«. Ivo Asmus wies als erster auf diesen unter verwaltungs- und staatsrechtlichen Aspekten wichtigen Fakt hin, der es verdiente, intensiver erforscht zu werden⁷¹. Mit der Kapitulation 1716 fiel die Herrschaft über Wismar an die Alliierten und oblag theoretisch einer gemeinsamen Verwaltung Dänemarks, Preußens und Hannovers. Tatsächlich jedoch bestallten die Dänen den Etatsrat und vormaligen Amtmann von Oldenburg Johann Friedrich von der Lüche zum Oberlanddrosten⁷². Erst 1719 erhielt von der Lüche auch eine hannoversche Bestallung. Er saß während seiner Amtszeit zwischen drei Stühlen, einem dänischen, einem hannoverschen und schließlich einem städtischen⁷³.

Die Herrschaft Wismar genoss in den Jahren 1716–1721 eine völkerrechtliche Sonderposition, da sie von mehreren Parteien gleichzeitig sequestriert war. Der künftige Status von Stadt und Territorium intensivierte die diplomatischen Bemühungen der Alliierten⁷⁴.

Aus diesem Grunde, und weil der Wismarer Oberlanddrost gänzlich unabhängig von der dänischen Regierung in Stralsund arbeitete, wird im Folgenden nicht vertiefend auf die dänisch-hannoversche Besetzung Wismars eingegangen, der vormaligen administrativen Zugehörigkeit der Herrschaft zum pommerschen Etat zum Trotz. Zudem bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen der »Okkupation« Wismars und der »Besetzung« Vorpommerns. Friedrich IV. und die dänische Zentraladministration maßen ihrer Herrschaft über Wismar, Poel und Neukloster von Beginn an keine Dauerhaftigkeit bei. Das nördlich der Peene gelegene Herzogtum Vorpommern hingegen und das Fürstentum Rügen betrachteten sie als künftigen Besitz Dänemarks (!), den es zu sichern galt. Deshalb werden nun die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten und die ökonomischen Möglichkeiten ergründet, um die Handlungsspielräume dänischer Politik in dem kleinen Territorium aufzuzeigen.

⁷¹ Asmus, Die geometrische Landesvermessung, S. 84; Wartenberg/Porada, Schwedische Vermessungen, S. 62.

⁷² Friedrich Techens Darstellung, die in Wismar hohe Anerkennung genießt, ist in Bezug auf die Jahre 1716 bis 1721 derart widersprüchlich, dass sie für diesen Zeitraum unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten und selbst zum allgemeinen Wissenserwerb als völlig unbrauchbar gelten muss. So teilt Techen beispielsweise den Fakt mit, dass von der Lüche bereits 1717 von dänischer und erst 1719 von hannoverscher Seite bestallt wurde und gelangt dennoch zu dem Schluss: »Der Einfluß der Hannoverschen Regierung scheint am größten gewesen zu sein.« Eine Seite später zitiert Techen ein Wismarer Gedicht, das die hannoversche Herrschaft gar nicht erwähnt, sondern vom 1721 abgeschüttelten »Dänsche(n) Joch« spricht. Den Oberlandrost nennt er Joachim statt Johann Friedrich von der Lüche. Techen, Geschichte der Seestadt Wismar, S. 250 f.; Instruktion für Joachim Friedrich von der Lüche vom 24. Dezember 1718, RA Kop TKIA Patenter 1718 et 1719, S. 305b–309; Fortegnelse over Embedsmaend, S. 98.

⁷³ RAK TKIA B 211; letztlich gab Dänemark den Ton an. Schon Biesner hat dies richtig erkannt, jedoch nicht belegt. Biesner, Geschichte von Pommern und Rügen, S. 267.

⁷⁴ Techen, Geschichte, S. 246; Hojer, König Friedrich des Vierten, I, S. 309–313; Bidrag, VII, S. 292–298.

III. Voraussetzungen dänischer Herrschaft. Landesverfassung und Ressourcen

1. Grundzüge vorpommerscher Verfassung in schwedischer Zeit

a) Schwedisch-Pommern: Einleitung

Mit den Friedensschlüssen von Osnabrück und Münster fielen 1648 neben anderen norddeutschen Gebieten das Herzogtum Pommern und das Fürstentum Rügen an Schweden. Beide Herrschaften blieben jedoch weiterhin Bestandteil des Reiches. Sie waren der schwedischen Krone lediglich als kaiserliches Lehen übertragen¹. Vorpommern bildete einen Bestandteil des Obersächsischen Kreises. Auch dort gebührte dem schwedischen König Sitz und Stimme (*votem et sessionem proxime ante Duces Pomeraniae Ulterioris*)². Schwedisches und pommersches Staatsrecht schieden sich auch fortan deutlich voneinander, obschon Stockholm insbesondere nach 1680 den Druck zur Integration in den schwedischen Staat deutlich erhöhte³.

Bereits im Stettiner Vertrag von 1630 verpflichteten sich die Schweden, die pommersche Landesordnung zu achten⁴. So wurde auch nach Abschluss des westfälischen Friedens der Provinz weitgehend Autonomie im Gerichts-, Kirchen- und Policywesen zugebilligt⁵. Hans Maier hat darauf hingewiesen, dass in der altständischen Gesellschaft dem partikularen Recht gegenüber dem übergreifenden Landes- und Reichsrecht Vorrang eingeräumt wurde. Erst moderne Staatlichkeit kehrte diese Praxis ins Gegenteil. Maier zeigt, dass selbst das Preußische Allgemeine Landrecht ausdrücklich die Provinzialgesetze ergänzen und nicht ersetzen will. Dieser Prozess vollzog sich langsam. So blieben auch in Pommern weitreichende Aufgaben öffentlicher Verwaltung bei den Ständen der Provinz. Staatliche Finanzverwaltung und Militärwesen hingegen oblagen königlicher Bürokratie. Beide Aspekte wurden personell im Amt des Generalgouverneurs zusammengeführt. Er

¹ Ausführlich bei Backhaus, Reichsterritorium und schwedische Provinz, S. 47–54; Repgen, Die Westfälischen Friedensverhandlungen, S. 364.

² Methodischer und Umständlicher bericht von dem jetzigen Staat Des Schwedischen Pommerlandes und des Fürstenthums Rügen von den Herrn Licentiat Carock in die Feder dictiret 1718, 1725, StadtA Stralsund HS 63 ad Pogge, S. 75 f.

³ Back, Die Stände in Schwedisch-Pommern, S. 127; Carlsson, Schweden und Pommern, S. 273.

⁴ Wegener, Die schwedische Landesaufnahme, S. 216.

⁵ Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, S. 55.

war hauptverantwortlich für Regierungsangelegenheiten und führte den Oberbefehl über die im Lande befindlichen Truppen⁶.

Allein die Reservatsrechte schränkten den Generalgouverneur in der verwaltungstechnischen Weisungsbefugnis ein. Hierzu zählten die Erteilung, der Widerruf und die Verleihung von Privilegien, Begnadigungen, die Übertragung von Lehen, die Bestallung von königlichen Bediensteten, die Erhebung außerordentlicher Landessteuern und auswärtige Angelegenheiten⁷. Der schwedische Generalgouverneur verkörperte die Landesherrschaft und damit die schwedische Krone vor Ort. Sie stieß in ihrem Herrschaftsanspruch an eine deutliche Grenze: die vorpommerschen Stände. Bestanden noch zu herzoglichen Zeiten mit den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten drei Stände, so verlor der »geistliche« Korpus im Verlaufe des 17. Jahrhunderts seine Eigenständigkeit und ging in der Ritterschaft auf. Der Stockholmer Rezess beseitigte 1698 den Prälatenstand vollends⁸. Bereits seit 1648 bildete er auf den Landtagen keine eigene Kurie mehr⁹. Wurde mit dem Begriff Landschaft zunächst nur die Ritterschaft bezeichnet, so fand er ab 1621 auch auf die Städte Anwendung.

Während der gesamten schwedischen Herrschaft blieb Vorpommern ein Territorium mit landständischer Verfassung. Deshalb gilt es, das Verhältnis zwischen Ständen und Krone einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

b) Landesgewalt und ständische Ordnung

Die Ausformung des frühmodernen Staates mit seiner Tendenz zur absolutistischen Herrschaft, der Übergang von der Domänenwirtschaft als finanzielle Grundlage fürstlicher Kassen zum überwiegend durch Steuern geprägten öffentlichen Haushalt¹⁰ sowie die Ausformung einer Verwaltungswissenschaft sind Grundzüge europäischer Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert¹¹. Sie sind in allen Staaten und Territorien spürbar, wenngleich mit unterschiedlichem Ausgang.

Nicht selten wird in der Literatur auf eine allgemeine Krise der ständischen Ordnung hingewiesen, die bereits im Spätmittelalter einsetzte¹². In ihrer Folge gingen Funktionen zunehmend auf den Landesherrn über, die zuvor von den einzelnen Ständen getragen wurden¹³. Die dem Staat nun zufallenden Aufgaben er-

⁶ Backhaus, Aspekte schwedischer Herrschaft, S. 204 f.; Buchholz, Öffentliche Finanzen, S. 444; Sederholm, *Ledning av de svenska stridskrafterna*, S. 17–28. Ab 1663 vertrat ein Generalgouverneur die Interessen des schwedischen Monarchen. Back, Die Stände, S. 121.

⁷ Backhaus, Aspekte schwedischer Herrschaft, S. 205 f.; Glaser, Die Stände Neuvorpommerns, S. 39.

⁸ Blumenthal, Die Stände, S. 8, 11–14; Baier, Geschichte der Communalstände, S. 12.

⁹ Backhaus, Reichsterritorium, S. 96 f.

¹⁰ Für Dänemark: Feldback, *Danmarks Oekonomiske Historie*, S. 61–71, 92–106. Die Literatur zum Absolutismus ist kaum noch überschaubar. Siehe: Vogler, Absolutistische Herrschaft, S. 296–311.

¹¹ Buchholz, Geschichte der öffentlichen Finanzen, S. 59–65.

¹² Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, S. 66–71, 79.

¹³ Dieser Prozess, der im absolutistischen Dänemark sehr weit fortgeschritten war, befand sich in Schwedisch-Pommern noch in vollem Gange.